



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.0825.01/08.5324.03

JSD/P110825 / 085324
Basel, 1. Juni 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 31. Mai 2011

**Gemeinsamer Bericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Staatsvertrag Zusammenlegung BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde beider Basel zur beruflichen Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB sowie Änderungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT**

Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Aufsichtsbehörde beider Basel

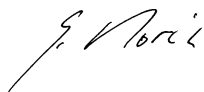
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Grossen Rates

In randvermerkter Sache lassen wir Ihnen beiliegend folgende Unterlagen zugehen:

- Gemeinsamer Bericht zum Staatsvertrag für eine gemeinsame BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde beider Basel;
- Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel betreffend Zusammenlegung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen „Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB“ vom Juni 2011 zur Genehmigung und den daran anknüpfenden Entwurf einer Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) zur Beschlussfassung;
- Ausgefüllter Fragebogen zur Regulierungsfolgenabschätzung (als Ergebnis lässt sich zusammenfassend festhalten, dass von Bundesrechts wegen die Schaffung von öffentlich-rechtlichen Anstalten vorgeschrieben ist und für die Kantone kein Handlungsspielraum besteht. Mit einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde mit dem Kanton Basel-Landschaft kann zudem eine effiziente Lösung realisiert werden).
- Entwurf Beschluss des Grossen Rates.

Mit der erwähnten Genehmigung beziehungsweise Beschlussfassung in Verbindung steht die Abschreibung des demzufolge erledigten Anzugs Emmanuel Ullmann und Konsorten vom 11. Februar 2009 betreffend Aufsichtsbehörden beider Basel.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

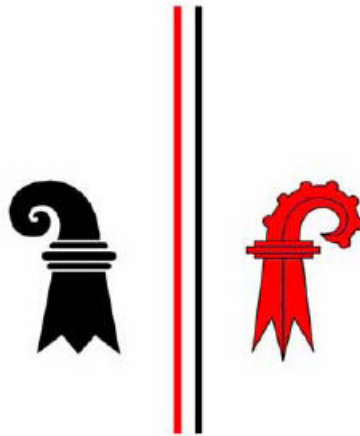


Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen erwähnt



Gemeinsamer Bericht

des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt und des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

betreffend

Staatsvertrag

Zusammenlegung BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden
Basel-Stadt und Basel-Landschaft

zur

Beruflichen Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB

vom 31. Mai 2011

Partnerschaftliches Geschäft

Inhaltsverzeichnis

Antrag	3
Teil 1 Einleitende Bemerkungen.....	4
1 Ausgangslage	4
2 Gründe für die Zusammenführung.....	5
3 Eckpunkte der staatsvertraglichen Lösung.....	6
4 Finanzielle und personelle Aspekte der Zusammenführung.....	7
Teil 2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages	10
Teil 3 Anpassungen des kantonalen Rechts	13
Teil 4 Vernehmlassungsverfahren.....	19
Teil 5 Anträge im Einzelnen	30

Antrag

Die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beantragen den beiden Parlamenten, die BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden beider Kantone auf der Basis eines Staatsvertrages zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen "BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)" zusammen zu führen.

Ebenfalls wird beantragt, die einschlägigen Bestimmungen über die Stiftungsaufsicht in den kantonalen Einführungsgesetzen zum ZGB (EGZGB) entsprechend zu ändern. Schliesslich sind die parlamentarischen Vorstösse als erledigt abzuschreiben.

Teil 1 Einleitende Bemerkungen

1 Ausgangslage

1.1 Strukturreform 2. Säule durch den Bund

Mit der Vorlage „Strukturreform“ der beruflichen Vorsorge verfolgt der Bund das Ziel, die Strukturen der 2. Säule insgesamt zu stärken. Neben klaren Kompetenzzuweisungen an Stiftungsräte, Experten und Kontrollstellen, wurden auch die Aufsichtsbestimmungen überarbeitet. Die bisher beanstandete Doppelfunktion des Bundesamtes für Sozialversicherung als Oberaufsicht und gleichzeitig Direktauf-sicht über gesamtschweizerische Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sowie über Vorsorgeeinrich-tungen von nationalen und internationalen Firmen wurde entflochten. Die Direktauf-sicht über die vor-ge-nannten Vorsorgeeinrichtungen wird inskünftig durch die kantonalen Aufsichtsbehörden ausgeübt. Der Bund beschränkt sich auf die Oberaufsicht, welche durch eine unabhängige Oberaufsichtskom-mission wahrgenommen werden soll. Sie beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden der Kantone, den Si-cherheitsfonds, die Auffangeinrichtung und die Anlagestiftungen (vgl. BVG Art. 64a). Gleichzeitig wird es den kantonalen Aufsichtsbehörden möglich sein, sich zur Verstärkung regional zusammen zu schliessen.

Das Eidg. Parlament hat die BVG-Vorlage Strukturreform nach Abschluss der Differenzbereinigung am 19. März 2010 verabschiedet. Sie wird in drei Tranchen auf den 1. Januar 2011, den 1. Juli 2011 und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die letzte Tranche enthält die Aufsichtsbestimmungen; dort wird festgelegt, dass die Aufsichtsbehörde eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechts-persönlichkeit ist, welche zudem weisungsunabhängig sein muss. Die Organisationsform der Anstalt wurde unmittelbar vor der Verabschiedung im März 2010 in die Vorlage integriert. Eine dreijährige Übergangsfrist (bis 31. Dezember 2014) besteht einzig für die Übergabe der bisher vom BSV beauf-sichtigten Vorsorgeeinrichtungen an die kantonalen Aufsichtsbehörden. Nach Verlautbarungen des BSV zeichnet sich jedoch ab, dass der Bund die Übergaben per Verordnung terminlich festlegen wird. Erste Vorsorgeeinrichtungen werden bereits ab 1. Januar 2012 in die Direktauf-sicht der Kantone übergeben. Die kantonalen Anstalten übernehmen auf diesen Zeitpunkt die Verantwortung, haften entsprechend und werden Abgaben an die Oberaufsicht abliefern müssen.

1.2 Ausgangslage in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Stadt führt heute die Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartementes und der Kanton Basel-Landschaft das Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge innerhalb der Sicherheitsdirektion. Diese stellen sich im Kurzportrait wie folgt dar:

Kanton	Geschäftsfälle (2009) (ohne Einsicht- nahmen)	Einsichtnahmen (2009) (Revisionen)	Personalkapazitäten (2009)	Gebühreneingänge (2009)	Bilanzsumme beauf- sichtigte Vorsorgeein- richtungen und Stif- tungen (2009)*
BS	ca. 430	1055	490% (7 MA)	CHF 928'775	73 Mia. CHF
BL	ca. 390-400	554	300% (4 MA)	CHF 594'103	14 Mia. CHF

*Bilanzsummen aus Berichterstattungen 2009, welche im Jahr 2010 der Revision unterzogen wurden.

Die Regierungen beider Kantone haben am 20. April 2010 mit übereinstimmenden Beschlüssen von der neuen bundesrechtlichen Ausgangslage Kenntnis genommen und im Grundsatz beschlossen, das Projekt für die Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden beider Kantone definitiv in Auftrag zu geben.

1.3 Politische Vorstösse

In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt liegen zudem gleichlautende politische Vorstösse vor. Inhalt der Vorstösse ist die Prüfung einer Zusammenführung der Aufsichtsbehörden Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BS: Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Aufsichtsbehörde beider Basel. Der Grosse Rat hat diesen Anzug an seiner Sitzung vom 11. Februar 2009 dem Regierungsrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen / BL: Postulat Daniela Schneeberger und Mitunterzeichnende betreffend Aufsichtsbehörde beider Basel. Der Landrat hat dieses Postulat am 28. Januar 2010 an die Regierung überwiesen).

1.4 Situation Nordwestschweiz und übrige Schweiz

Auf schriftliche Anfrage teilten die Kantone Aargau und Solothurn mit, sich an einem Zusammenführungsprojekt vorerst nicht zu beteiligen. Der Staatsvertrag erlaubt einen späteren Beitritt weiterer Kantone.

In der Zentral- und Ostschweiz wurden bereits früher selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten gegründet und diese sind seit 2006 bzw. 2008 operativ tätig. Bei diesen Anstalten beschränkt sich die Umsetzung der Strukturreform auf die Übernahme der neu zu beaufsichtigenden Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen und die Erfüllung der erhöhten Anforderungen.

2 Gründe für die Zusammenführung

Die beiden Regierungen sind einerseits vor dem Hintergrund der unter Ziffer 1.1 dargestellten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen überzeugt, dass die Zusammenführung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden beider Basel eine zukunftsgerichtete und wirtschaftliche Lösung ist. Andererseits wird mit der Errichtung eines gemeinsamen, regionalen Kompetenzzentrums auf die steigende Komplexität im Fachbereich reagiert und die Voraussetzungen für eine professionelle, dem Spezialisierungsgrad Rechnung tragende Leistungserbringung, werden geschaffen.

Synergien im Einzelnen:

- Aufgrund von grösseren Bearbeitungsmengen kann eine gemeinsame Anstalt günstigere Leistungen erbringen, da sich die festen Kosten für Führung (u.a. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revision) und Support (u.a. EDV-Wartung und -Entwicklung, eigenständiges Rechnungswesen) auf mehr Leistungseinheiten verteilen.
- Die Tätigkeit im Aufsichtsbereich verlangt eine hohe Spezialisierung mit vergleichsweise langer Einarbeitungszeit der Mitarbeitenden. Da der Arbeitsmarkt in diesem Bereich ausgetrocknet ist, entsteht ohne Zusammenarbeit eine zusätzliche Konkurrenzsituation bei der Personalsuche im gleichen Wirtschaftsraum.
- Die Zusammenführung reduziert die Abhängigkeit von einzelnen Personen, ermöglicht eine dem Tätigkeitsbereich angemessene professionelle Organisation und senkt dadurch das Haftungsrisiko.

3 Eckpunkte der staatsvertraglichen Lösung

Zur Umsetzung der erläuterten Zusammenführung dient das Instrument des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit folgenden Eckpunkten.

Bikantonale Anstalt

Aus dem Bundesrecht ergibt sich, dass die BVG-Aufsicht ab dem 1. Januar 2012 in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgegliedert werden muss. Dabei bietet es sich an, dieser Anstalt auch die Beaufsichtigung der unter kantonaler Aufsicht stehenden klassischen Stiftungen zuzuweisen. Optionweise soll das ebenso für die Stiftungen unter kommunaler Aufsicht gelten.

Der Vertrag sieht eine Anstalt beider Basel mit Sitz in Basel vor. Der Beitritt weiterer Kantone ist zur Zeit nicht aktuell, wird vom Vertrag jedoch ermöglicht. Grösse und Komplexität einer künftigen Erweiterung werden zeigen, ob ein Beitritt innerhalb des Vertrages abwickelt werden kann oder ob Vertragsanpassungen notwendig werden.

Das Personal wird nach den Vorschriften des Sitzkantons öffentlich-rechtlich angestellt.

Leistungsauftrag

Der Leistungsauftrag für die Anstalt wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Vertragskantone und in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Die Anstalt wird vollumfänglich durch Gebühren finanziert. Entsprechend wird mit dem Leistungsauftrag kein Globalkredit verbunden.

Organisation der Anstalt

Die strategische Leitung der Anstalt obliegt einem fünfköpfigen Verwaltungsrat. Präsident bzw. Präsidentin des Verwaltungsrats werden durch übereinstimmende Wahlbeschlüsse der Regierungen der Vertragskantone bestimmt. Diese wählen zudem je zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt durch die Anstalt, wobei die Regierungen der Vertragskantone die Entschädigung festlegen können.

Die operative Leitung wird durch eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter wahrgenommen. Die entsprechende Wahlbefugnis liegt beim Verwaltungsrat.

Die Revision wird einer vom Verwaltungsrat bestimmten anerkannten Revisionsstelle übertragen. Die Finanzkontrollen Basel-Landschaft (erste Periode) und Basel-Stadt sollen alternierend als Revisionsstellen amten.

Aufsicht über die Anstalt

Die Anstalt untersteht gemäss dem allgemeinen, einschlägigen Recht der Aufsicht der Regierungen der Vertragskantone und der Oberaufsicht der Parlamente der Vertragskantone. Letztere gestalten die entsprechende parlamentarische Oberaufsicht und können sich absprechen, soweit das erforderlich ist. Angesichts der Technizität der Aufgabe und weil es ausschliesslich um den Vollzug von Bundesrecht geht, erscheint die Schaffung einer besonderen interkantonalen Geschäftsprüfungskommission nicht angezeigt.

In fachlicher Hinsicht ist zudem von Bundesrechts wegen eine Oberaufsicht des Bundes eingerichtet worden, welche die Beachtung der dichten inhaltlichen Vorgaben des Bundesrechts gewährleisten soll. Das Bundesrecht ordnet ferner an, dass die Aufsichtsbehörde in ihrem Fachbereich weisungsungebunden handelt.

Dotationskapital und Reservefonds

Das Dotationskapital von CHF 1,5 Mio. trägt den budgetierten Werten Rechnung und wird verzinst. Das Dotationskapital hat die Funktion, die kurz- und mittelfristige Liquidität der Anstalt zu sichern und volatile Gebühren zu vermeiden. Es wird durch einen zu äufnenden Reservefonds abgelöst und damit rückzahlbar, sobald dieser Reservefonds die vorgegebene Höhe aufweist. Die Höhe des Dotationskapitals von CHF 1,5 Mio basiert auf den durchschnittlichen, addierten Umsätzen der bisherigen Aufsichtsbehörden Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Der Reservefonds soll bis zum Stand von mindestens 75 % des letzten Jahresumsatzes geäuft werden. Wird dieser Wert überschritten, so kann der Verwaltungsrat Rückzahlungen des Dotationskapitals beschliessen.

Haftung

Die Haftung für die gesamte hoheitliche Tätigkeit richtet sich nach dem Recht des Kantons Basel-Stadt als Sitzkanton. Für Schäden, welche die BSABB verursacht hat, haftet ausschliesslich diese. Vorgesehen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die BSABB.

Eine subsidiäre Haftung der Vertragskantone wird ausgeschlossen. Der Staatsvertrag folgt hier den Wünschen und dem geltenden Recht des Kantons Basel-Landschaft. Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich dem an, weil aus praktischen Gründen (Sitztourismus) eine unterschiedliche Lösung in beiden Vertragskantonen nicht praktikabel erscheint.

Geschäftsübergabe

Die Berichte und Rechnungen von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen sowie die hängigen Verfahren werden per Datum der Betriebsaufnahme durch die Anstalt übernommen. Die aus solchen Geschäften entstehenden Gebühren verbleiben bei der Anstalt.

Abschluss- und Genehmigungskompetenz

Die beiden Regierungen schliessen den Staatsvertrag ab und ermächtigen die Vorstehenden der Fachdepartemente (SiD BL/JSD BS) zur Unterzeichnung. Anschliessend wird der Staatsvertrag bei den kantonalen Parlamenten zur Genehmigung unterbreitet. Fakultative bzw. obligatorische Referenden sind nach den Bestimmungen der beiden Kantonsverfassungen denkbar (BS: fakultatives, BL: fakultatives oder obligatorisches Referendum).

4 Finanzielle und personelle Aspekte der Zusammenführung

Finanzziel: Die BSABB finanziert sich durch kostendeckende Gebühren, welche nebst den Betriebs- und Investitionskosten auch die Einlagen in den Reservefonds decken. Die Kosten der BSABB, resp. die Gebühren sollen sich in der Grössenordnung von anderen, hinsichtlich Leistungsumfang und -qualität vergleichbaren BVG- und Stiftungsaufsichtsanstalten befinden; diesbezüglich befindet sich die BSABB in einem Wettbewerb mit anderen eigenständigen Aufsichtsinstalten. Ein Sitztourismus soll aber vermieden werden. Zu beachten ist schliesslich, dass die BSABB den Vorsorgeeinrichtungen die Abgaben für die Oberaufsicht des Bundes in Rechnung stellen muss und diesem gegenüber Abgabeschuldnerin ist.

Kosten mit Vergleichen

Leistungs- und Kostengrössen der heute in den Kantonsverwaltungen einzeln geführten BVG- und Stiftungsaufsichten sind mit solchen der zusammengeführten, auf die neuen Aufgaben und die geforderte Organisation (öffentlich-rechtliche Anstalt) ausgerichteten BSABB nicht vergleichbar. Aus

diesem Grund wurden nebst einer gemeinsamen Planerfolgsrechnung für die BSABB auch solche für einzeln geführte Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit erstellt.

Daneben werden Zahlenvergleiche von Anstalten aus der Zentral- und aus der Ostschweiz herangezogen, wobei diese zwar selbständig mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt werden, jedoch die neuen Aufgaben und die zusätzlichen Anforderungen an die Strukturreform des Bundes noch nicht berücksichtigen.

Anstalt	Beaufsichtigte Institutionen	Kosten pro beaufsichtigte Institution	Vollzeitstellen	Personalaufwand pro Vollzeitstelle
Berufliche Vorsorge + Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB (2 Kantone) –SOLL	1640 (1600 bisher / 40 neu, gerundet)	CHF 2'005.20	15.0**	CHF 155'493.00
Eigenständige Anstalt BL – SOLL	563 (554 bisher / 9 neu)	CHF 2'576.45	6.3**	CHF 165'091.00
Eigenständige Anstalt BS- SOLL	1086 (1055 bisher / 31 neu)	CHF 2'261.15	10.4**	CHF 163'821.00
Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA (6 Kantone) –IST*	982	CHF 1'844.45	8.3	CHF 166'132.00
Ostschweizer-Aufsicht (6 Kantone) –IST*	1094	CHF 1'290.00	7.0	CHF 167'000.00

* Die Ostschweizer-Aufsicht weist tiefe Zahlen auf, da ein Geschäftsmodell mit tieferen Mitarbeiteranforderungen und teilautomatisierten Prozessen besteht. Je ein Jurist und ein Sozialversicherungsexperte nehmen zusammen mit mehreren Sozialversicherungsfachleuten die Aufsicht wahr. Die Teilautomatisierung der Prozesse durch Personen ohne Anwaltspatent oder Diplom als WirtschaftsprüferIn hat sich zufolge offenen Fragen hinsichtlich Qualität und Haftungsrisiken in der gesamtschweizerischen Breite bisher nicht durchgesetzt. Künftig besteht diesbezüglich kein Handlungsspielraum mehr. Eine Expertenkommission hat im Zusammenhang mit der Strukturreform der 2. Säule die fachlichen Anforderungen zur Erhöhung der Qualität bei der BVG-Aufsicht zuhanden des Bundes umrissen. In der Regel müssen in der Aufsicht tätige Personen ein Anwaltspatent oder ein Diplom als WirtschaftsprüferIn besitzen.

** Planungsgrössen +/- 10 %

Die Kosten der BSABB sind im Vergleich zu anderen, bereits zusammengeführten BVG- und Stiftungsaufsichten (ZBSA und Ostschweizer-Aufsicht) nur leicht höher. Bei diesen Vergleichen ist wie erwähnt zu berücksichtigen, dass die ZBSA und die Ostschweizer-Aufsicht die bevorstehende Strukturreform mit dem damit verbundenen Kostensprung noch nicht umgesetzt haben. Der Vergleich der Personalkosten pro 100 Stellenprozente verdeutlicht die steigende Effizienz bei zunehmender Grösse der Organisationseinheit.

Summarische Vergleiche mit anderen regionalen Anstalten in Gründung, welche kurz vor Redaktionsschluss des Berichtes (nach Vernehmlassungsverfahren) bekannt wurden, zeigen folgendes, ergänzendes Bild:

Kantone	Beaufsichtigte Institutionen	Vollzeitstellen
BE und FR	1'522	16.0
VD, VS, NE, JU	1'850	16.0

Personelles

Der ausgewiesene Mehrbedarf an Personal begründet sich wie folgt:

- Übernahme Aufsicht über 23 Sammelstiftungen vom Bund als neue Aufgabe
- *Mehrbedarf BSABB von ca. 2 Vollzeitstellen (-/+ 10%)*
- Übernahme neuer Führungs- und Supportaufgaben im Zusammenhang mit der selbständigen Anstaltsführung (eigener Führungs- und Rechnungskreis, Betreuung Verwaltungsrat, eigener Support im Bereich Personaladministration, Infrastruktur und teilweise EDV). Die erwähnten Aufgaben sind bisher bei den BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden gar nicht angefallen oder wurden ausserhalb durch andere kantonale Organisationseinheiten erbracht.
- *Mehrbedarf BSABB von ca. 2 Vollzeitstellen (-/+ 10%)*
- Gewährleistung neuer Qualität der Aufgabenerfüllung im Bereich der bisherigen BVG- und Stiftungsaufsicht. Im ganzen Aufsichtsbereich sind durch die Strukturreform insbesondere neue Prüfungen der Gefässtruktur (Corporate Governance), neue Rapport- und Statistikpflichten gegenüber der Oberaufsicht (Bund) etc. wahrzunehmen. Die Aufdeckung und Verfolgung von Missbrauchsfällen und die Entwicklung neuer Lösungsansätze im Bereich der vielen kleinen Stiftungen bedingen zunehmend mehr Ressourcen. Diese Mehraufgaben, welche teilweise bereits heute erbracht werden müssen, sind in den Stellenplänen der beiden Kantone nicht berücksichtigt. Folge sind Überzeiten, nicht bezogene Ferien und Arbeitsrückstände.
- *Mehrbedarf BSABB von ca. 3 Vollzeitstellen (-/+ 10%)*

Der effektive Personalbedarf wird durch den Verwaltungsrat BSABB festzulegen sein.

Es wird beabsichtigt, die bisherigen Mitarbeitenden der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden beider Kantone in die BSABB zu übernehmen.

Gebühren

Aufgrund der vom Bundesrecht geforderten, finanziellen Unabhängigkeit der neuen Anstalt liegt die Gebührenfestlegung in der Kompetenz des Verwaltungsrates. Er hat sich dabei an Kostendeckungsprinzip und Äquivalenz zu halten. Solange der Reservefonds nicht im bestimmten Umfang (75% des letzten Jahresumsatzes) geäuft, resp. das Dotationskapital nicht zurückbezahlt ist, besteht in der Gebührenansetzung ein gewisser Spielraum (dabei sind die Aspekte der Vermeidung von jährlich schwankenden Gebühren, von Sitztourismus sowie die Sicherstellung der kurz- und mittelfristigen Liquidität der Anstalt zu beachten). Danach dürfen die Gebühren grundsätzlich nicht mehr als die Kosten decken. Durch die entsprechende Besetzung des Verwaltungsrates können die Regierungen bei der Gebührenfestlegung Einfluss nehmen. Eine gerichtliche Überprüfung der Gebühren bleibt zudem jederzeit möglich.

Abgaben an die Oberaufsicht

Mit der Strukturreform der 2. Säule werden die kantonalen Aufsichtsinstanzen verpflichtet, bei den Vorsorgeeinrichtungen Abgaben an die Oberaufsicht zu erheben und diese im einkassierten Umfang an den Bund abzuliefern. Die kantonalen Aufsichtsinstanzen sind Schuldner der Abgaben an die Oberaufsicht.

Einmalkosten und Ablösungen

Als Einmalkosten fallen für die beiden Kantone an:

– Gründungskosten (Mobiliar- und IT-Beschaffungen)	CHF 250'000.—*
– Dotationskapital der Anstalt	CHF 1'500'000.—**
– Umstellungskosten Pensionskasse	CHF 350'000.—***

* Kosten welche den Kantonen im Rahmen der Gründung anfallen (grundsätzlich unabhängig ob eine kantonale oder bikantonale Anstalt errichtet wird). Tragung 1/3 Basel-Landschaft, 2/3 Basel-Stadt, Abschreibung innert 5 Jahren

** Tragung 1/3 Basel-Landschaft, 2/3 Basel-Stadt, Rückzahlung nach Äufnung Reservefonds (75% Jahresumsatz)

*** Tragung offen, abhängig von der definitiven, durch den Verwaltungsrat zu wählenden Pensionskassenlösung. Die Auswirkungen sind bei Wahl Basellandschaftliche Pensionskasse resp. Pensionskasse Basel-Stadt different und heute zufolge Unklarheit bezüglich der zu wählenden Lösung (Transfer in Basellandschaftliche Pensionskasse oder Pensionskasse Basel-Stadt) nicht abschliessend bezifferbar.

Durch den Übergang aus dem Status von den heutigen Amtsstellen zu einer zusammengelegten bikantonalen Anstalt ergeben sich je Kanton Ablösungen im Bereich der Infrastruktur (Räumlichkeiten, Mobiliar, EDV). Die bisher genutzte Infrastruktur wird voraussichtlich per 31.12.2011 frei und kann der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft, resp. dem Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt zur Disposition übergeben werden. Da in beiden Kantonen einerseits Aufwendungen (insbesondere Personal- und Raumaufwand) und andererseits Einnahmen (Gebühreneinnahmen) wegfallen und beide BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden heute kostendeckend arbeiten, ergeben sich aufgrund der wegfallenden Gebühren bzw. Aufwendungen keine Netto-Einsparungen.

Die Einmalkosten und Ablösungen werden voraussichtlich noch Ende 2011 fällig. Sie sind für dieses Jahr allerdings nicht budgetiert, da die Revisionsvorlage des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) überraschend im Hinblick auf die Schlussabstimmung im März 2010 um das Erfordernis der Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten ergänzt wurde.

Teil 2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsvertrages

§ 1: keine ergänzenden Bemerkungen.

§ 2: Abs. 2 und 3 regeln die Übertragung der klassischen Stiftungsaufsicht an die BSABB. Soweit die Stiftungen der kantonalen Aufsicht unterstellen, wird diese integral der BSABB übertragen. Den Kantonen wird zudem die Option eingeräumt, für die unter kommunaler Aufsicht stehenden Stiftungen gleich zu verfahren.

§ 3: keine ergänzenden Bemerkungen.

§ 4: keine ergänzenden Bemerkungen.

§ 5: Die Regierungen der Vertragskantone wählen den fünfköpfigen Verwaltungsrat auf vier Jahre. Sinnvollerweise verfügen die Mitglieder des Verwaltungsrates über Erfahrung im Bereich des Vorsorge- und Stiftungswesens.

Sie entscheiden auch, ob sie Mitglieder der Regierung in den Verwaltungsrat entsenden wollen oder nicht. Ferner genehmigen sie die in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelte Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder. Abs. 3 sieht aus Gründen der Corporate Governance eine Unvereinbarkeit mit der Wahrnehmung von Funktionen in Institutionen vor, welche einer Weisungsbefugnis der BSABB unterstehen.

§ 6: Kernaufgabe des Verwaltungsrates ist die lit. a enthaltene Obliegenheit, die BSABB strategisch zu leiten und die Aufsicht über die BSABB zu führen. Von zentraler Bedeutung erscheint zudem die Wahl- und Anstellungsfunktion bezüglich der Geschäftsleitung gemäss lit. d.

Der Erlass der Gebührenordnung gemäss lit. j erfolgt im Rahmen der in § 17 festgelegten Regelungen sowie der allgemeinen Grundsätze des Abgabenrechts wie namentlich Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Bezüglich der Personalvorschriften gemäss lit. h und der Pensionskassenregelung gemäss lit. i sind die Vorgaben von § 12 (grundsätzlich öffentlich-rechtliche Anstellung nach dem Recht des Sitzkantons Basel-Stadt) zu beachten.

§ 7: keine ergänzenden Bemerkungen.

§ 8: Die Führung der BSABB in operativer und personeller Hinsicht obliegt der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter.

§ 9: Die Geschäftsleitung hat einerseits direkte eigene Kompetenzen (vor allem Erstellung des Budgets, Einrichtung eines aussagekräftigen Finanz- und Rechnungswesens und Abschluss der Anstellungsverträge mit den Mitarbeitenden) und arbeitet zudem dem Verwaltungsrat durch Vorbereitung der Verwaltungsratsgeschäfte zu.

§ 10: Die Revisionsstelle wird gemäss Art. 6 lit. e vom Verwaltungsrat gewählt. Dabei muss es sich um eine anerkannte Revisionsstelle handeln. Als solche gilt auch eine kantonale Finanzkontrolle. Unter Berücksichtigung der OR-Vorschriften sollen die Finanzkontrollen BL und BS als Revisionsstellen amten und jeweils nach einer bestimmten Zahl von Jahren alternieren, wobei die Amtsdauern und der Zeitpunkt des Alternierens vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

§ 11: Die Regierungen der Vertragskantone nehmen in erster Linie durch die Wahl der Verwaltungsräte und durch die Erteilung des Leistungsauftrages Einfluss auf die BSABB.

§ 12: Abweichungen sollten dann möglich sein, sofern Verhältnisse in der Anstalt Massnahmen erfordern, welche im Personalrecht des Kantons Basel-Stadt nicht vorgesehen sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 11 Abs. 3 BVG die Entscheide über die Wahl der Vorsorgeeinrichtung "im Einverständnis mit dem Personal" zu treffen sind.

§ 13: Die Haftung für die gesamte hoheitliche Tätigkeit richtet sich nach dem Recht des Kantons Basel-Stadt als Sitzkanton. Für Schäden, welche die BSABB verursacht hat, haftet ausschliesslich diese. Vorgesehen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die BSABB.

Eine subsidiäre Haftung der Vertragskantone wird ausgeschlossen. Der Staatsvertrag folgt hier den Wünschen und dem geltenden Recht des Kantons Basel-Landschaft. Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich dem an, weil aus praktischen Gründen (Sitztourismus) eine unterschiedliche Lösung in beiden Vertragskantonen nicht praktikabel erscheint.

§ 14: Die Ausgliederung und bikantonale Ausrichtung der BSABB macht die Einfügung einer Bestimmung über die Amtshilfe im Staatsvertrag erforderlich.

§ 15: Die ausdrückliche Verankerung der Grundsätze des Finanz- und Rechnungswesens nach Aktienrecht im Staatsvertrag stellt sicher, dass die BSABB über ein der Grösse und dem Gewicht der Anstalt angemessenes Rechnungswesen verfügt.

§ 16: Die vorgesehene primäre Haftung der BSABB macht es erforderlich, dieser ein angemessenes Dotationskapital u.a. als Haftungssubstrat einzuräumen. Der im Rahmen der Haftpflichtversicherung vereinbarte Selbstbehalt muss im Bedarfsfall durch ein ausreichendes, eigenes Deckungskapital getragen werden können.

Das Kapital wird verzinst. Die BSABB hat ein Interesse, das Dotationskapital nach Möglichkeit zurückzuzahlen. Um volatile Gebühren zu vermeiden, ist aber von festen Rückzahlungsbedingungen abzusehen.

§ 17: Die BSABB wird voll durch Gebühren finanziert werden. Eine Finanzierung von Betriebskosten durch die Vertragskantone unterbleibt. In diesem Sinn dient das Dotationskapital zudem als "Anschubfinanzierung".

§ 18: keine ergänzenden Bemerkungen

§ 19-21: keine ergänzenden Bemerkungen.

§ 22: Das anwendbare Recht wird durch besondere Bestimmungen wie § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 dieses Vertrages festgelegt. Ist keine ausdrückliche Regelung erfolgt, kommt das Recht des Sitzkantons zum Zug.

§ 23: keine ergänzenden Bemerkungen.

§ 24: Die Rechtspflege wird für die beiden massgeblichen Tätigkeitsgebiete der BSABB (BVG-Aufsicht und klassische Stiftungsaufsicht) gemäss den Vorgaben des Bundesrechts unterschiedlich geregelt.

§ 25: Die Regelung entspricht den bewährten Gepflogenheiten anderer bikantonaler Einrichtungen der Vertragskantone.

§ 26: Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass teilweise eine Publikation im SHAB vorgeschrieben ist.

§ 27: Die zeitliche Vorgabe ergibt sich aus dem Bundesrecht.

§ 28: Die getroffene Regelung wahrt die Rechte des Personals.

§ 29: keine ergänzenden Bemerkungen.

§ 30: Die getroffene Regelung ermöglicht der BSABB, die laufenden Kosten innert nützlicher Frist selbst zu tragen, da ab dem Datum der Betriebsaufnahme Gebühren erhoben werden können.

§ 31: Auch hier ergibt sich die zeitliche Vorgabe aus dem Bundesrecht. Vorbereitungshandlungen vor Wirksamkeit des Vertrages sind im Hinblick auf die Gewährleistung der Betriebsaufnahme der BSABB per 1. Januar 2012 möglich.

§ 32-35: Der Vertrag wird durch die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft abgeschlossen. § 35 erlaubt den Beitritt weiterer Kantone. Falls im Zeitpunkt einer Kündigung mehr als zwei Vertragskantone bestehen, wird der Vertrag gemäss § 32 Abs. 4 zwischen den verbleibenden Vertragskantonen weitergeführt.

Solange der Vertrag nur zwischen zwei Kantonen in Geltung steht, hat die Vertragskündigung durch einen dieser Kantone logischerweise die Auflösung der BSABB zur Folge (§ 32 Abs. 3). Sobald mehr als zwei Vertragskantone bestehen, erfordert der Beschluss über die Vertragsauflösung Einstimmigkeit unter den Regierungen der Vertragskantone (§ 34 Abs. 1).

Teil 3 Anpassungen des kantonalen Rechts

Zufolge der Einrichtung der BSABB sind in beiden Kantonen in erster Linie die Einführungsgesetze zum ZGB (bezüglich der klassischen Stiftungsaufsicht) an die Bestimmungen des Staatsvertrages anzupassen. Das gilt sowohl für die unter kantonaler als auch für die unter kommunaler Aufsicht stehenden Stiftungen. Die entsprechende Vorlage wird im Rahmen dieses Ratschlages dem Grossen Rat/Landrat zum Erlass unterbreitet.

Weitere Anpassungen des kantonalen Rechts erfolgen auf der Verordnungsebene und sind nicht von grundlegender Bedeutung. Hervorzuheben ist, dass das ausführende Ordnungsrecht zur BVG-Aufsicht und zur klassischen Stiftungsaufsicht gemäss § 6 lit. k und l des Vertrages neu vom Verwaltungsrat der BSABB erlassen wird. Damit werden die bisher geltenden diesbezüglichen regierungsrätlichen Verordnungen in beiden Kantonen zu gegebener Zeit aufzuheben sein.

Auf unteren Rechtsetzungsebenen sind kleinere Änderungen im Verwaltungsorganisationsrecht erforderlich, so etwa in der Dienstordnung der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft vom 23. Oktober

1984 (145.11) § 1 lit. a Ziff. 7 (Aufführung der Ämter, welche die SID umfasst, und in welcher das Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge erscheint).

Im Kanton Basel-Landschaft ist zudem auf Verordnungsstufe die Bestimmung des Amtes für Stiftungen und berufliche Vorsorge als Vollzugsstelle für das Konsumkreditgesetz zu ändern. Diese Aufgabe ist innerhalb der Verwaltung auf eine andere Stelle zu übertragen.

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Kanton Basel-Stadt

Die vom Bundesrecht vorgeschriebene Ausgliederung der BVG-Aufsicht und die im Staatsvertrag der beiden Basel vorgesehene Gründung der BSABB auch für den Bereich der klassischen Stiftungen macht eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen im Gesetz betreffend die Einführung der Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 27. April 1911 erforderlich. Dadurch sollen die kantonalen Aufgaben gemäss dem Stiftungsrecht des ZGB neu auf die BSABB übergehen.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie künftig die Aufsicht über die wenigen unter kommunaler Aufsicht stehenden Stiftungen wahrzunehmen sei. Aktuell unterstehen vier Stiftungen sowie die Christoph Merian Stiftung der Aufsicht der Organe der Bürgergemeinde, fünf jener der Einwohnergemeinde Riehen und zwei jener der Bürgergemeinde Riehen. Keine Stiftungen unterstehen der Aufsicht der Einwohner- bzw. der Bürgergemeinde Bettingen.

Der Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen ZGB (EG ZGB) sieht vor, ab dem 1. Januar 2012 neu gegründete kommunale Stiftungen ebenfalls der Aufsicht der BSABB zu unterstellen, um eine entsprechende professionelle Aufsicht zu gewährleisten. Für bereits bestehende Stiftungen wird vorgeschlagen, die Aufsicht dann auf die BSABB zu übertragen, wenn die bisherige Trägerschaft – diese wurden alle mit Schreiben vom 3. November 2010 angefragt – sich nicht dafür ausgesprochen hat, von einer Übertragung der Aufsicht auf die BSABB abzusehen. Ein solches Begehren um Nichtübertragung wurde lediglich von der Bürgergemeinde Basel und vom Bürgerrat Riehen vorgebracht.

Änderungen EGZGB BS (Strukturreform): Synopse

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG														
II. AUFSICHT ÜBER DIE STIFTUNGEN	II. AUFSICHT ÜBER DIE STIFTUNGEN														
ZGB 84	ZGB 84														
<i>1. Aufsichtsbehörde</i>	<i>1. Aufsichtsbehörde</i>														
<p>§ 17. Die Aufsicht des Gemeinwesens, dem eine Stiftung nach ihrer Bestimmung angehört, wird durch folgende Behörden ausgeübt:</p> <table> <tr> <td><i>Gemeinwesen:</i></td> <td><i>Aufsichtsbehörde:</i></td> </tr> <tr> <td>Kanton</td> <td>Regierungsrat</td> </tr> <tr> <td>Einwohnergemeinde Basel</td> <td>Regierungsrat</td> </tr> <tr> <td>Eine andere Einwohnergemeinde des Kantons</td> <td>Einwohnergemeinderat</td> </tr> <tr> <td>Eine Bürgergemeinde</td> <td>Bürgergemeinderat</td> </tr> <tr> <td>Mehrere Gemeinden</td> <td></td> </tr> <tr> <td>zusammen</td> <td>Regierungsrat</td> </tr> </table> <p>² Die unmittelbare Aufsicht über die dem Regierungsrat unterstellten Stiftungen führt das zuständige Departement; wird eine Änderung der Orga-</p>	<i>Gemeinwesen:</i>	<i>Aufsichtsbehörde:</i>	Kanton	Regierungsrat	Einwohnergemeinde Basel	Regierungsrat	Eine andere Einwohnergemeinde des Kantons	Einwohnergemeinderat	Eine Bürgergemeinde	Bürgergemeinderat	Mehrere Gemeinden		zusammen	Regierungsrat	<p>§ 17. Bei Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton, einer oder mehreren Einwohnergemeinden angehören, wird die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ausgeübt.</p> <p>² Bei vor dem 1. Januar 2012 gegründeten Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde Basel oder der Bürgergemeinde Riehen angehören, wird die Aufsicht durch den Bürgerrat ausgeübt.</p>
<i>Gemeinwesen:</i>	<i>Aufsichtsbehörde:</i>														
Kanton	Regierungsrat														
Einwohnergemeinde Basel	Regierungsrat														
Eine andere Einwohnergemeinde des Kantons	Einwohnergemeinderat														
Eine Bürgergemeinde	Bürgergemeinderat														
Mehrere Gemeinden															
zusammen	Regierungsrat														

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>nisation oder des Zwecks einer solchen Stiftung beantragt (ZGB85,86; EG §19), so gilt es selber als Aufsichtsbehörde.</p> <p>³ Die unmittelbare Aufsicht über die der Bürgergemeinde Basel angehörigen Stiftungen führt der engere Bürgerrat.</p> <p>⁴ Ist die Frage streitig, welcher Behörde die Aufsicht über eine Stiftung zukommt, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.</p>	
<p><i>2. Die Ausübung der Aufsicht</i></p>	<p><i>2. Die Ausübung der Aufsicht</i></p>
<p>§ 18. Der Stiftungerrichtungsakt ist der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuteilen und zwar, wenn die Errichtung unter Lebenden erfolgte, durch die Urkundsperson, wenn die Errichtung in einer letztwilligen Verfügung erfolgte, durch die Behörde, welche diese Verfügung eröffnete.</p> <p>² Vom Eintrag der Stiftung im Handelsregister hat der Handelsregisterführer der Aufsichtsbehörde Kenntnis zu geben.</p> <p>³ Die Organe der Stiftung haben der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht und Rechnung einzureichen.</p> <p>⁴ Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Korrespondenzen der Stiftungsverwaltungen zu nehmen und alle zweckdienlichen Aufschlüsse von ihnen zu verlangen.</p>	<p>Unverändert</p>
<p>§ 18a. Die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Stiftungskontrolle und über die für die Aufsichtstätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege.</p>	<p>§ 18a. Die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Stiftungskontrolle und über die für die Aufsichtstätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt die BSABB für die ihr unterstellten Stiftungen. Für die der Aufsicht der Bürgergemeinden Basel oder Riehen unterstehenden Stiftungen werden die entsprechenden Vorschriften durch den jeweiligen Bürgerrat erlassen. Für diese Stiftungen nimmt die BSABB auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und Art. 86 wahr.</p>
<p>III. UMWANDLUNG DER STIFTUNG</p>	<p>III. RECHTSWEG</p>
<p>ZGB 85,86</p>	

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>§ 19. Für die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung ist der Regierungsrat zuständig.</p> <p>² Der Regierungsrat holt Bericht und Antrag des zuständigen Departements ein.</p> <p>³ Ein ablehnender Entscheid des Regierungsrats ist endgültig. Gegen einen abändernden Entscheid kann das oberste Stiftungsorgan binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mitteilung mit der Behauptung an das Verwaltungsgericht rekurren, die gesetzlichen Voraussetzungen der Umwandlung seien nicht vorhanden. Erwahrt sich dies, so hebt das Verwaltungsgericht den Entscheid des Regierungsrats auf. Die Angemessenheit der vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen ist der Überprüfung des Verwaltungsgerichts entzogen.</p> <p>⁴ Die Umwandlung der Stiftung ist dem Handelsregister anzuzeigen.</p>	<p>§ 19. Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Kantons Basel-Stadt angefochten werden.</p> <p>² Verfügungen betreffend die Änderung der Stiftungsurkunde sind dem Handelsregister anzuzeigen.</p>
IV. RICHTERLICHE AUFHEBUNG DER STIFTUNG ZGB 88	IV. AUFHEBUNG VON STIFTUNGEN ZGB 88 Abs. 1
<p>§ 20. Für die Aufhebung einer Stiftung wegen eingetretener Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zwecks ist das Zivilgericht in erster Instanz zuständig.</p>	<p>§ 20. Für die Aufhebung von Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB ist die BSABB zuständig, soweit die Stiftungen ihrer Aufsicht unterstellt sind. Der Bürgerrat der Gemeinde Basel oder Riehen ist hierfür zuständig, falls die Stiftung seiner Aufsicht untersteht.</p> <p>² Für die Aufhebung von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 2 ZGB ist in erster Instanz das Zivilgericht zuständig.</p>
	<p>II. Übergangsbestimmung</p> <p>Kommunale Stiftungen, welche nach dem 1. Januar 2012 errichtet werden, fallen ausschliesslich unter die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB). Bei kommunalen Stiftungen, welche neu unter die Aufsicht der BSABB gestellt werden, wird die Aufsicht spätestens per 1. Januar 2014 auf die BSABB übertragen. Die bisherige Aufsichtsbehörde und die BSABB können einvernehmlich beschliessen, dass die Übertragung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.</p>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
	III. Schlussbestimmung
	Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2012 wirksam.

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Kanton Basel-Landschaft

Seit Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen zum Stiftungsrecht per 1. Januar 2006 sieht das ZGB zum Einen die Fortführung der bisherigen Ordnung vor, wonach klassische Stiftungen der Aufsicht jenes Gemeinwesens unterstehen, welchem sie ihrer Zweckbestimmung nach angehören, mithin dem Bund, dem Kanton bzw. der Gemeinde.

Die Aufsichtszuständigkeit für Vorsorgestiftungen stützt sich auf Art. 61 BVG bzw. Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziffer 12 ZGB.

Mit der erwähnten Revision des Stiftungsrechts wurde den Kantonen indessen erlaubt, die den kommunalen Aufsichtsbehörden unterstehenden Stiftungen, der kantonalen Aufsicht zu unterstellen (Art. 84 Abs. 1^{bis} ZGB).

Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Basel-Landschaft bis heute keinen Gebrauch gemacht, weshalb § 52 EGZGB in dieser Hinsicht bisher auch keine Änderung erfahren hat.

Mit dem Staatsvertrag über die Errichtung einer bikantonalen BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, wird auch die Aufsicht über die klassischen oder gemeinnützigen, der kantonalen Aufsicht unterstehenden Stiftungen an die öffentlich-rechtliche Anstalt übertragen (vgl. Ziffer 3 des Ratschlags bzw. § 2 Abs. 2 des Staatsvertrags). Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, den Gemeinden die Möglichkeit zu bieten, die ihnen unterstellten Stiftungen der kantonalen Aufsicht und damit der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zu unterstellen. Dies namentlich vor dem Hintergrund, als dass in Stiftungen unter kommunaler Aufsicht häufig Mitglieder des Gemeinderates (teilweise ex officio) Einsitz im Stiftungsrat nehmen, was zu entsprechenden Interessenkonflikten führt. Hin und wieder fehlt auch -gerade bei kleineren Gemeinden- das entsprechende Fachwissen für eine kompetente Aufsichtsführung. Ein Zwang zur Übertragung der Aufsichtskompetenz soll nicht erfolgen. Den Gemeinden soll indessen die Möglichkeit geboten werden, diese Aufgaben -welche nicht zu ihren Kernkompetenzen und -aufgaben gehören- zu übertragen. Erwähnt sei, dass eine rechtskräftige Aufsichtsentlassung durch eine Gemeinde in jedem Fall eine entsprechende Aufsichtsübernahme durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel voraussetzt. Letztere soll mithin nicht zur Aufsichtsübernahme gezwungen sein. Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel übt die Aufsicht auch in diesen Fällen gemäss Abs. 2 aus. Die Zuständigkeiten des Regierungsrats gemäss Abs. 3 entfallen.

Änderungen EGZGB BL (Strukturreform): Synopse

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
Dritter Teil: Personenrecht	Dritter Teil: Personenrecht
<p>§ 52 Aufsicht über die Stiftungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat am Sitz der Stiftung ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB), b. Änderung der Stiftungsurkunde der Stiftungen der Gemeinden (Artikel 86b ZGB). <p>² Die Justiz-, Polizei und Militärdirektion ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufsicht über die Stiftungen des Kantons (Artikel 84 ZGB), b. Änderung des Zwecks der Stiftungen der Gemeinden und des Kantons (Artikel 86a ZGB), c. Änderung der Stiftungsurkunde der Stiftungen des Kantons (Artikel 86b ZGB), d. Aufhebung der Stiftungen der Gemeinden und des Kantons (Artikel 88 Absatz 1 ZGB). <p>³ Der Regierungsrat ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB), b. Änderung der Organisation oder des Zwecks von Stiftungen der Gemeinden und des Kantons (Artikel 85, 86 ZGB). 	<p>§ 52 Aufsicht über die Stiftungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat am Sitz der Stiftung ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB), b. Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Artikel 86b ZGB). <p>² Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Aufsicht über die Stiftungen des Kantons (Artikel 84 ZGB), b. Änderungen von deren Organisation (Artikel 85 ZGB) oder Zweck (Artikel 86 ZGB), c. Änderungen von deren Zweck auf Antrag des Stifters bzw. auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen (Artikel 86a ZGB) und unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Artikel 86b ZGB), d. Aufhebung der Stiftungen des Kantons (Artikel 88 Absatz 1 ZGB). <p>³ Der Regierungsrat ist zuständig für die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Artikel 84 ZGB), b. Änderungen von deren Organisation (Artikel 85 ZGB) oder Zweck (Artikel 86 und 86a ZGB), c. Aufhebung der Stiftungen der Gemeinden (Art. 88 Absatz 1 ZGB). <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Aufsicht über die von ihm beaufsichtigten Stiftungen an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen.</p>

Teil 4 Vernehmlassungsverfahren

In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurden total 152 Vernehmlassungsadressaten (36 Basel-Stadt, 116 Basel-Landschaft) zur Stellungnahme eingeladen. 34 haben sich geäußert. Die Zusammenlegung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden wird von der überwiegenden Mehrheit begrüßt und die Stellungnahmen fallen grundsätzlich sehr positiv aus. Von 12 Adressaten werden Anregungen zu einzelnen Bestimmungen gemacht, ohne jedoch die Stossrichtung der Zusammenführung in Frage zu stellen. Mehrere Anregungen wurden in den Staatsvertrag und in diesen Bericht übernommen.

Eingaben zum Staatsvertrag:

Wortlaut Entwurfsfassung 2. Februar 2011	Eingaben	Bemerkungen und Beschlüsse Projektausschuss
<p>Ingress</p> <p>Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, vertreten durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement, und Basel-Landschaft, vertreten durch die Sicherheitsdirektion, schliessen folgenden Vertrag ab:</p>	<p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u> Anstelle des Begriffs <i>Regierungen</i> heisst es richtig, die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. <i>Ebenso in § 5 Abs. 2 und 4, § 6 lit. c, § 11 Abs. 2 und § 34 Abs. 1.</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: UKBB-Vertrag ist identisch, Uni-Vertrag nochmals anders</p>
<p>§ 1 Name, Rechtsform und Sitz</p> <p>Die "BVG- und Stiftungsaufsicht bei der Basel (BSABB)" ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Vertragskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>Sitz der Anstalt ist Basel.</p>	<p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p><i>Es wäre doch nun wirklich einmal angebracht, dass eine gemeinsame Einrichtung ihren Sitz in BL hat. "Sitz der Anstalt in Liestal [oder sonst wo in BL]."</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Bei Auslösung Projekt war der Sitz Basel-Stadt einer der Eckwerte bei der Regierungsräte. Begründung: Grösse der Aufsichtsbehörde BS sowie Anzahl und Gewichtung der bisher beaufsichtigten und vom Bund zu übernehmenden Institutionen.</p>
<p>§ 2 Zweck der Anstalt</p> <p>Die BSABB bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.</p> <p>Die Vertragskantone übertragen der BSABB überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen. Sie können der BSABB zudem die Aufsicht über unter der Aufsicht der Gemeinden stehende Stiftungen gänzlich oder teilweise übertragen.</p> <p>Für die Vertragskantone nimmt die BSABB für die kantonalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB wahr.</p>	<p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u></p> <p><i>Aus dem Vertrag geht nicht hervor, ob die BSABB berechtigt ist, zur Erfüllung ihres Zweckes Liegenschaften zu erwerben, um darin ihre Geschäftsräumlichkeiten einzurichten.</i></p> <p><i>"Klassische Stiftungen" ist kein Rechtsbegriff, zu nennen seien die gemäss Art. 84 Abs. 1 ZGB unter der Aufsicht des Gemeinwesens stehenden Stiftungen.</i></p> <p><i>Vorschlag Neuformulierung Satz 2: Sie dürfen zudem die Aufsicht über die unter der Aufsicht der Gemeinden stehenden Stiftungen oder über einzelne von diesen der BSABB übertragen.</i></p> <p><i>Unklarheit bezüglich Prozedere bei der Übertragung der Aufsicht von Stiftungen an die BSABB</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Es ist nicht beabsichtigt, Liegenschaften zu erwerben. Zudem weder relevant noch von zentraler Bedeutung.</p> <p>Nichtberücksichtigung: "Klassische Stiftungen" soll stehen gelassen werden. Die Abgrenzung ist wichtig. Unter Gemeinwesen stehend ist unrichtig. Wenn schon wäre "unter kantonalem Gemeinwesen stehend" richtig. Die Formulierung wurde aus den zusammengeführten Aufsichten Zentralschweiz und Ostschweiz bzw. den entsprechenden Staatsverträgen übernommen. Das Prozedere bei der Übertragung scheint klar formuliert.</p>

Wortlaut Entwurfsfassung 2. Februar 2011	Eingaben	Bemerkungen und Beschlüsse Projektausschuss
<p>§ 5 Verwaltungsrat</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf vier Jahre gewählt.</p> <p>Die Regierungen der Vertragskantone wählen je zwei Mitglieder und bestimmen ferner durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p>Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist unvereinbar mit der Wahrnehmung von Funktionen in Institutionen, welche einer Weisungsbefugnis der BSABB unterstehen.</p> <p>Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt durch die BSABB und wird in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierungen der Vertragskantone.</p>	<p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u></p> <p><u>Vorschlag Neuformulierung:</u> <i>Der Verwaltungsrat wird auf vier Jahre gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern, von denen wenigstens ein Drittel Frauen und ein Drittel Männer sind.</i></p> <p><u>Vorschlag Neuformulierung Satz 1:</u> <i>Die Regierungsräte der Vertragskantone wählen je zwei Mitglieder und durch gleichlautende Beschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates.</i></p> <p><i>Hier ist unklar, ob lediglich die Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates oder die ganze Geschäftsordnung des Verwaltungsrates den Regierungsräten der Vertragskantone zur Genehmigung vorzulegen ist.</i></p> <p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p><i>Auch fünf Verwaltungsräte reichen. "fünf" statt sieben. Und: "Erhöht sich die Zahl der Vertragskantone, so erhöht sich die Anzahl Verwaltungsräte jeweils um zwei."</i></p> <p><i>Die Wahl soll auf Vorschlag der Regierung durch die Parlamente erfolgen. "Die Wahl erfolgt durch die jeweiligen Parlamente der Vertragskantone. Die Regierung hat das Wahlvorschlagsrecht. Das Parlament ist an die Wahlanträge gebunden. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst."</i></p> <p><u>Verband der Schweizer Förderstiftungen - SwissFoundations</u></p> <p><i>SwissFoundations regt an, bei der Wahl in den Verwaltungsrat darauf zu achten, dass ein oder mehrere Mitglieder dieses Gremiums professionelle Erfahrungen und Kompetenzen betreffend Gründung und/oder Führung von gemeinnützigen Stiftungen (insbesondere Förderstiftungen) haben.</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Gleichstellungsbüro BS und BL hat bei vorgängiger Vernehmlassung nichts Derartiges eingebracht.</p> <p>Abs. 2 scheint klar formuliert.</p> <p>Berücksichtigung: ...vorbehaltlich der Genehmigung der Entschädigungsregelung durch die Regierungen der Vertragskantone.</p> <p>Nichtberücksichtigung: nicht verständlicher Einwand.</p> <p>Nichtberücksichtigung: nicht zielführend, da Vollzugsaufgabe des Bundes.</p> <p>Berücksichtigung: In Bericht als positives Beispiel erwähnen.</p>
<p>§ 6 Aufgaben</p> <p>Der Verwaltungsrat</p> <p>a hat die strategische Leitung und führt die Aufsicht über die BSABB;</p> <p>b nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das jährliche Budget und den Finanzplan;</p> <p>c verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrages und erstattet zuhanden der Regierungen der Vertragskantone jährlich Bericht über dessen Ausführung sowie über den Bericht der Revisionsstelle.</p> <p>d wählt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der BSABB und stellt sie oder ihn an;</p> <p>e wählt alternierend die Finanz-</p>	<p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u></p> <p><u>Vorschlag Neuformulierung lit a:</u> <i>legt die langfristig zu verfolgenden Ziele mir grosser Tragweite und die Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit fest und führt die Aufsicht über die BSABB</i></p> <p><u>Vorschläge neue Reihenfolge und einheitlicher Begriff Reglemente:</u></p> <p>a <i>gibt sich ein Geschäftsreglement;</i></p> <p>b <i>legt die langfristig zu verfolgenden Ziele mir grosser Tragweite und die Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit fest;</i></p> <p>c <i>erlässt das in § 12 dieses Vertrages vorgesehene Personalreglement;</i></p> <p>d <i>schliesst zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge des</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: § 6 wurde mehrmals diskutiert und umgesetzt. Das Thema strategische Leitung wurde durch den Projektausschuss bewusst so formuliert. Im Gesetz über die öffentlichen Spitäler Kanton BS vom 26.2.2011 sind die Aufgaben für den Verwaltungsrat praktisch identisch formuliert.</p> <p>Berücksichtigung: lit i: ...von Art. 11 BVG <u>Abs. 3</u> über ...</p> <p>Erlasse des Verwaltungsrates sind in der Regel „Ordnungen“, „Reglemente“ betreffen dann die Ebene Geschäftsleitung</p>

Wortlaut Entwurfsfassung 2. Februar 2011	Eingaben	Bemerkungen und Beschlüsse Projektaus-schuss
<p>kontrolle eines Vertragskantons als Revisionsstelle; f erlässt eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; g genehmigt das Geschäftsreglement der BSABB; h erlässt gemäss Art. 12 dieses Vertrages Personalvorschriften; i entscheidet unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 3 BVG über die Ausgestaltung der Pensionskassenregelung für das Personal der BSABB; j legt die Gebührenordnung fest; k erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragener Ausführungsbestimmungen; l erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der BSABB im Bereich der klassischen Stiftungen.</p>	<p><i>Personals rückwirkend (Art. 11 Abs. 3 BVG) einen Vertrag mit einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung ab;</i> e wählt alternierend die Finanzkontrolle eines Vertragskantons als Revisionsstelle; f wählt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der BSABB und stellt sie oder ihn an; g genehmigt das Geschäftsreglement der BSABB; h erlässt das Gebührenreglement der BSABB; i erlässt die von den Kantonen zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum BVG; j erlässt ein Reglement über die Aufsicht über die gemäss Art. 84 Abs. 1 ZGB unter der Aufsicht des Gemeinwesens stehenden Stiftungen; k führt die Aufsicht über die Geschäftsleitung und das Personal der BSABB l nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das jährliche Budget und den Finanzplan; m ist verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages, berichtet den Regierungsräten der Vertragskantone jährlich über dessen Ausführung und leitet den Bericht der Revisionsstelle an diese weiter.</p> <p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p>lit. c: "...zuhanden der Regierungen UND DER PARLAMENTE der Vertragskantone..." lit. e: "...alternierend in einem EIN ODER MEHRJÄHRIGEN ZYKLUS die..." lit. i: STREICHEN lit k: "... gemäss VORSORGERECHT DES BUNDES den..."</p> <p><u>Pensionskasse Basel-Stadt</u></p> <p>lit.i: Der BVG-Vorbehalt sollte nicht Art. 11 Abs. 3 betreffen, sondern Art. 11 Abs. 2 und 3 bis (allenfalls reicht der Hinweis auf Art. 11 BVG). Eine entsprechende Korrektur wäre auch im Kommentar zu § 12 anzubringen.</p>	<p>Nichtberücksichtigung, da teilweise falsch (Vorsorgerecht Bund) oder schlecht umsetzbar (Mehrjährigkeit). Zudem ist vorgesehen, die Revisionsstelle jeweils auf zwei Jahre zu wählen und danach zu wechseln.</p> <p>Berücksichtigung: Redaktionelle Bereinigung</p>
<p>§ 7 Beschlussfassung</p> <p>Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Details regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der BSABB nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.</p>	<p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u></p> <p><u>Vorschlag Neuformulierung Satz 1:</u> Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Satz 2 ist überflüssig, hingegen sollte hier gesagt werden, wie viele Mitglieder anwesend sein müssen, um beschlussfähig zu sein.</p>	<p>Nichtberücksichtigung: Zirkularbeschlüsse etc. können in der Geschäftsordnung detailliert werden.</p>
<p>§ 9 Aufgaben</p> <p>Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter</p> <p>a erstellt das Budget und den Finanzplan; b überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrages und des jährlichen Budgets;</p>		

Wortlaut Entwurfsfassung 2. Februar 2011	Eingaben	Bemerkungen und Beschlüsse Projektausschuss
<p>c ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;</p> <p>d schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die persönlichen Belange zuständig;</p> <p>e legt dem Verwaltungsrat periodisch Rechenschaft ab;</p> <p>f bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor.</p> <p>Der Geschäftsleitung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihr zustehenden Befugnisse kann sie in einem vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren.</p>	<p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u></p> <p><i>Vorschlag Neuformulierung Satz 2: Anstelle von Geschäftsreglement soll von Aufgabenheft gesprochen werden.</i></p> <p><i>Abs. 2 ist an den Anfang von § 9 zu zügel.</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: vgl. Bemerkung zu § 6</p> <p>Nichtberücksichtigung: Reihenfolge erscheint sachlogisch</p>
<p>§ 10 Revisionsstelle</p> <p>Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen.</p> <p>Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag.</p>	<p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p><i>Neu Abs. 3: "Die Revisionsstelle ist nach marktüblichen Preisen zu vergüten."</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: die Revisionsstelle ist verpflichtet, marktübliche Preise zu verrechnen.</p>
<p>§ 11 Leistungsauftrag</p> <p>Die Voraussetzungen der gesetzlichen Aufsicht, die übergeordneten Sachziele sowie die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.</p> <p>Der Leistungsauftrag wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Vertragskantone und in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt.</p> <p>Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn Gesetzesrevisionen oder eine geänderte Aufgabenstellung es erfordern. Das Verfahren entspricht jenem der Leistungsauftragserteilung.</p>	<p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p><i>"Parlamente" statt "Regierungen". Und Ergänzung: "Wenn sich keine Einigung über einen gemeinsamen Leistungsauftrag ergibt, so dauert der bestehende sinngemäss bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres und der Vertrag gilt auf diesen Termin als gekündigt."</i></p> <p><u>Verband der Schweizer Förderstiftungen - SwissFoundations</u></p> <p><i>SwissFoundations regt bei der Formulierung des Leistungsauftrages eine klar definierte Eingriffsbefugnis der Stiftungsaufsicht an und unterstützt Bestrebungen die Stiftungsaufsicht mit genügend Ressourcen und Kompetenzen auszustatten, um einerseits Stiftungsmissbräuche rasch ahnden, andererseits die Entwicklung neuer Lösungsansätze im Bereich der vielen kleinen Stiftungen (Fusionen, Einbringen von selbständigen Stiftungen in Dachstiftungen etc.) vorantreiben zu können.</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Aufgrund der technischen Materie und der Finanzierung der BSABB ausschliesslich über Gebühren ist Leistungsauftragserteilung bei den Regierungen an der richtigen Stelle</p> <p>Als Bemerkung zur Kenntnis nehmen. Wird grundsätzlich begrüsst und trifft faktisch zu (vgl. Headcount).</p>
<p>§ 12 Personal</p> <p>Die BSABB stellt ihr Personal nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Sitzkantons Basel-Stadt öffentlich-rechtlich an.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement abweichende Bestim-</p>	<p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p><i>"Die BSABB stellt ihr Personal privatrechtlich an." ODER: "Die BSABB stellt ihr Personal nach den Vorschriften des Sitzkantons Basel-Landschaft an." Abs. 2 ggf. streichen.</i></p> <p><u>Pensionskasse Basel-Stadt</u></p>	<p>Nichtberücksichtigung: bisherige Formulierung entspricht den Eckwerten der Regierungen. Sitzfrage vgl. Bemerkungen zu §1</p> <p>Nichtberücksichtigung: da bishe-</p>

Wortlaut Entwurfsfassung 2. Februar 2011	Eingaben	Bemerkungen und Beschlüsse Projektausschuss
mungen erlassen, die den besonderen Verhältnissen der selbständigen interkantonalen Anstalt Rechnung tragen.	<u>Formulierungsvorschlag:</u> <i>Anstellung und Entlohnung des Personals richten sich sinngemäss nach dem Personalrecht des Kantons Basel-Stadt.</i> <i>Der Verwaltungsrat erlässt hierzu ein Reglement, welches den besonderen Verhältnissen der selbständigen interkantonalen Anstalt Rechnung trägt.</i>	rige Formulierung bestimmter ist.
§ 13 Haftung und Verantwortlichkeit <p>Die Haftung der BSABB sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe und des Personals für die gesamte hoheitliche Tätigkeit richten sich nach dem Recht des Sitzkantons. Streitigkeiten werden in dem im Staatshaftungsrecht des Sitzkantons vorgesehenen Verfahren beurteilt.</p> <p>In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.</p> <p>Für Schäden, welche die BSABB verursacht hat, haftet ausschliesslich diese. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Kantone. Vorbehalten bleiben allfällige Versicherungsleistungen und Rückgriffsrechte der Anstalt.</p>	<u>Pensionskasse Coop</u> <i>Die geplante Haftungsbeschränkung für Schäden auf die BSABB ohne subsidiäre Haftung der Kantone halten wir für überprüfenswert. Dies insbesondere weil a) die Kantone den Leistungsauftrag festlegen, b) die beiden Kantone die Verwaltungsräte bestimmen und c) als Revisionsstelle die Finanzkontrolle eines der beiden Kantone eingesetzt wird.</i> <u>Gemeinde Therwil Basel-Landschaft</u> <i>Die Verpflichtung des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung in § 13 ist zu prüfen.</i>	<p>Nichtberücksichtigung: Keine erneute Überprüfung; Kenntnisnahme ohne Änderung. Vertiefte Diskussion zur Haftung hat zwischen den beiden Kantonen stattgefunden. Nebst der Pensionskasse Coop äussert sich niemand zur subsidiären Haftung.</p> <p>Nichtberücksichtigung: im Staatsvertrag nicht stufengerecht.</p>
§ 14 Amtshilfe <p>Die BSABB und die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Vertragskantone unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kostenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.</p>	<u>FDP Basel-Landschaft</u> <i>Neu Abs. 2: "Bei Konflikten und Streitigkeiten verfügt der jeweils der zuständige Regierungsrat für die Amtshilfe zu leistende Behörde."</i>	Nichtberücksichtigung: nicht praktikabel
§ 15 Grundsätze <p>Die BSABB wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür notwendigen Instrumente, eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung.</p> <p>Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung im Sinne der Bestimmungen der Aktiengesellschaft aufgestellt und gegliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<u>Evangelische Volkspartei (EVP) Basel-Stadt</u> <i>Kostenkontrolle: Wir wünschen uns die Festlegung eines entsprechenden Instruments der Kostenkontrolle im Staatsvertrag.</i>	Nichtberücksichtigung: in Kosten- und Leistungsrechnung und Berichterstattung Leistungsauftrag abgedeckt.
§ 16 Dotationskapital und Reserfonds <p>Die Vertragskantone stellen der BSABB für die Finanzierung der</p>	<u>Evangelische Volkspartei (EVP) Basel-Landschaft</u> <i>Die Nennung der Gründungskosten im Staatsvertrag, analog des eigentlichen Dotationskapitals ist zu prüfen, resp. ist zu klären, ob diese Kosten ebenfalls aus dem (erhöhten)</i>	Nichtberücksichtigung: In Dotationskapital sind Gründungskosten nicht einzubeziehen (vgl. auch §20).

Wortlaut Entwurfsfassung 2. Februar 2011	Eingaben	Bemerkungen und Beschlüsse Projektausschuss
<p>Startphase ein Dotationskapital im Betrag von CHF 1'500'000 zur Verfügung. Sie zahlen das Dotationskapital im Verhältnis zur Anzahl beauftragter Einrichtungen spätestens mit der Betriebsaufnahme ein. Das Dotationskapital wird verzinst auf der Basis der Jahresdurchschnittsrendite der 10-jährigen Bundesanleihen.</p> <p>Die BSABB bildet einen Reservefonds. Dieser soll mindestens bis Höhe von 75% eines Jahresumsatzes geäuft werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann das Dotationskapital einschliesslich die aufgelaufenen Zinsen jederzeit teilweise oder insgesamt im Verhältnis der gewährten Anteile zurückbezahlen, jedoch erst sobald der zu bildende Reservefonds in Höhe eines Jahresumsatzes zu 75% geäuft ist.</p>	<p><i>Dotationskapital zu decken sind und an den Kantonen keine Kosten "hängen bleiben".</i></p> <p><u>Evangelische Volkspartei (EVP) Basel-Stadt</u></p> <p><i>Wir schlagen vor, diesen Zeitraum (Anm. Verfasser: mindestens 10 Jahre und maximal 20 Jahre) für die Äufnung des Reservefonds in § 16 Abs. 2 verbindlich festzuschreiben.</i></p> <p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u> <i>Da der Umsatz nicht jedes Jahr der gleiche ist, stellt sich die Frage, der Umsatz welchen Jahres massgebend ist.</i></p> <p><u>Vorschlag Neuformulierung Abs. 3:</u> <i>Wenn es die finanziellen Verhältnisse erlauben, zahlt der Verwaltungsrat das Dotationskapital einschliesslich die aufgelaufenen Zinsen im Verhältnis der gewährten Anteile zurück, sobald der Reservefonds 75% des durchschnittlichen Jahresumsatzes erreicht hat.</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Direkte Konsequenzen auf Gebühren. Führung benötigt Spielraum um Gebühren konstant zu halten, im Interesse der Gebührenzahler.</p> <p>Berücksichtigung, Neuformulierung: <u>Sobald der Reservefonds die Höhe von 75% des letzten Jahresumsatzes erreicht hat, kann der Verwaltungsrat das Dotationskapital einschliesslich die aufgelaufenen Zinsen jeweils um den überschüssenden Teil zurückbezahlen. Die Rückzahlung erfolgt entsprechend den gewährten Anteilen.</u></p> <p>Der Bericht und die Erläuterungen zum Staatsvertrag sind entsprechend anzupassen.</p>
<p>§ 17 Gebühren</p> <p>Die BSABB erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.</p> <p>Die Gebühren decken die Kosten (einschliesslich der Einlagen in den Reservefonds) und bestehen aus:</p> <p>a einer jährlichen Aufsichtsgebühr;</p> <p>b Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.</p> <p>Die Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens bemessen. Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</p>	<p><u>Evangelische Volkspartei (EVP) Basel-Stadt</u></p> <p><i>Wir schlagen vor, den Anteil der Aufsichtsgebühr im Vertrag mit einer entsprechenden prozentualen Obergrenze zu versehen.</i></p> <p><u>Verband der Schweizer Förderstiftungen - SwissFoundations</u></p> <p><i>SwissFoundations erachtet es als äusserst wichtig, den aufgrund der Ausgliederung der Stiftungsaufsicht in eine öffentliche-rechtliche Anstalt zu erwartenden Tarifierungsanstieg so klein als möglich zu halten und eine grösstmögliche Transparenz über die Zusammensetzung der Kosten zu gewährleisten. Damit kann sichergestellt werden, dass die Schwelle zur Kontaktaufnahme mit der neuen Stiftungsaufsicht beider Basel so niedrig als möglich bleibt.</i></p> <p><u>Gemeinde Therwil Basel-Landschaft</u></p> <p><i>§ 17 ist zu ergänzen, dass die Gebühren gemäss einer Gebührenordnung erhoben werden und zwar unbesehen vom konkreten zeitmässigen Aufwand einer Dienstleistung. So wird Kontinuität bei den aufwandbezogenen Gebühren sichergestellt.</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Widerspruch zu Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Nichtberücksichtigung: Widerspruch zu Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip</p>
<p>§ 18 Abgaben an die Oberaufsicht des Bundes</p> <p>Die für die Oberaufsicht anfallenden Abgaben werden nach den Vorschriften des Bundesrechts von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben und an die Oberaufsicht abgeführt.</p>	<p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u></p> <p><u>Vorschlag Neuformulierung:</u> <i>Die BSABB erhebt von den Vorsorgeeinrichtungen die vom Bundesrecht vorgeschriebenen Beiträge und leitet sie an die Oberaufsichtsbehörde weiter.</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Formulierung soll zum Ausdruck bringen, dass die BSABB hier durch den Bund getrieben wird.</p>
<p>§20 Gründungskosten</p>	<p>vgl. Eingabe Evangelische Volkspartei (EVP) Basel-Landschaft</p>	<p>Nichtberücksichtigung: § 20 stehen lassen. Im Bericht präzisieren.</p>

Wortlaut Entwurfsfassung 2. Februar 2011	Eingaben	Bemerkungen und Beschlüsse Projektausschuss
Die Gründungskosten für die BSABB werden aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben.	zu § 16	ren, was unter Gründungskosten zu verstehen ist, nämlich Kosten, welche im Rahmen der Gründung anfallen, unabhängig ob Anstalt kantonal oder bikantonal ausgestaltet wird. Aus diesem Grund nicht rückzahlbar aber abzuschreiben.
§ 21 Steuerfreiheit Die BSABB ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.	<u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u> <i>Vorschlag Neuformulierung: Der Kanton Basel-Stadt erhebt von der BSABB keine Steuern.</i>	Nichtberücksichtigung: vorgeschlagene Formulierung weniger umfassend.
§ 22 Allgemein Wo dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, ist das Recht des Sitzkantons anwendbar. Das gilt insbesondere für die Bereiche Submission und Datenschutz. Die Archivierung richtet sich nach dem Archivrecht des jeweiligen Vertragskantons.	<u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u> <i>Die beiden Gedanken sind in zwei Absätzen unterzubringen.</i>	Berücksichtigung: <u>Strukturierung in 2 Absätze</u>
§ 23 Oberaufsicht der kantonalen Parlamente Dieser Vertrag berührt die Oberaufsicht der Parlamente beider Kantone und seiner Geschäftsprüfungskommissionen nicht.	<u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u> <i>Vorschlag Neuformulierung: Dieser Vertrag schränkt die Oberaufsicht der Parlamente der Vertragskantone und deren Geschäftsprüfungskommissionen nicht ein.</i> <u>FDP Basel-Landschaft</u> <i>Ergänzung: "Die Oberaufsicht kann von den Parlamenten einzeln oder gemeinsam vorgenommen werden."</i>	Nichtberücksichtigung: keine inhaltlichen Unterschiede. Nichtberücksichtigung: Formulierung unnötig, Anliegen FDP BL ist umsetzbar
§ 24 Rechtspflege Verfügungen der BSABB, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Art. 74 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 angefochten werden. Verfügungen der BSABB im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Vertragskantons, in dem sich der Sitz der Stiftung befindet, angefochten werden.	<u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u> <i>Vorschlag Neuformulierung Abs.1: Die die berufliche Vorsorge betreffenden Verfügungen der BSABB dürfen gestützt auf Art. 74 BVG mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.</i> <i>Vorschlag Neuformulierung Abs.2: Eine Verfügung der BSABB, welche eine gemäss Art. 84 Abs. 1 ZGB unter der Aufsicht des Gemeinwesens stehende Stiftung betrifft, darf nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen desjenigen Vertragskantons, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, angefochten werden.</i> <u>FDP Basel-Landschaft</u> <i>Abs. 1: "Verfügungen der BSABB, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Massgabe des Bundesrechts angefochten werden."</i>	Nichtberücksichtigung: unnötige Umformulierung Nichtberücksichtigung: inhaltlich unrichtig (mindestens Präzisierung auf „kantonales Gemeinwesen“). Nichtberücksichtigung: unnötige Umformulierung, welche weniger präzise wäre.
§ 25 Streitigkeiten zwischen Partnern Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht		

Wortlaut Entwurfsfassung 2. Februar 2011	Eingaben	Bemerkungen und Be- schlüsse Projektaus- schuss
<p>endgültig.</p> <p>Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.</p>	<p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p><i>"Die jeweiligen Regierungen bezeichnen im Streitfall..."</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Formulierung analog UKBB-Vertrag.</p>
<p>§ 27 Erstmaler Leistungsauftrag</p> <p>Der BSABB wird erstmals ab 1. Januar 2012 ein Leistungsauftrag erteilt.</p>	<p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u></p> <p><i>Vorschlag Neuformulierung: Die Regierungsräte der Vertragskantone erteilen der BSABB den ersten Leistungsauftrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015.</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: unnötige Formulierung, § 27 in Verbindung mit § 11 sind klar</p>
<p>§ 28 Übertritt des Personals</p> <p>Alle Mitarbeitenden werden in der vom Verwaltungsrat bezeichneten Pensionskasse versichert. Beim Übertritt sind die wohlerworbenen Rechte der Versicherten zu wahren.</p> <p>Die bisher in einem Vertragskanton geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.</p>	<p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p><i>"Wohlerworbene Rechte werden einmalig vom demjenigen Kanton abgegolten, von dem die Mitarbeitenden übertreten. Die Pensionskasse des Personals ist nach dem Leistungsprimat auszugestalten."</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Leistungsprimat ist im Kanton Basel-Landschaft nicht möglich, im Kanton Basel-Stadt offen. Keine Präjudizierung des Entscheids des Verwaltungsrates. Zudem Widerspruch zum Mitbestimmungsrecht des Personals.</p>
<p>§ 29 Haftung für Schadenfälle vor Betriebsaufnahme</p> <p>Die Kantone bleiben haftbar für Schadenfälle, deren Ursachen noch vor der Betriebsaufnahme verursacht wurden.</p>	<p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u></p> <p><i>Vorschlag Neuformulierung: Die Vertragskantone haften für Schäden, die vor der Betriebsaufnahme verursacht worden sind.</i></p>	<p>Berücksichtigung: redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 31 Wirksamkeit</p> <p>Der Vertrag wird am 1. Januar 2012 wirksam.</p>	<p><u>Pensionskasse Basel-Stadt</u></p> <p><i>"Damit die BSABB am 1.1.2012 ihre operative Tätigkeit aufnehmen kann, müssen die Leitung, die weiteren Anstellungen, die Aufsichtsgebühren etc. vorgängig festgelegt werden"....."Wir empfehlen entweder eine gestaffelte Wirksamkeit (Konstituierung des Verwaltungsrates vor dem 1.1.2012) oder die Aufnahme von Übergangsbestimmungen, um allfällige "rechtlose" Zustände zu vermeiden (Aspekt Rechtssicherheit)."</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Die Aufnahme einer Formulierung besteht grundsätzlich. Es wird darauf verzichtet, da Vorbereitungs-handlungen im Hinblick auf die Wirksamkeit von neuen rechtlichen Grundlagen ohne explizite Nennung üblich sind. Die Haltung des Projektausschusses ist im gemeinsamen Bericht darzulegen.</p>
<p>§ 32 Dauer und Kündigung</p> <p>Der Vertrag gilt auf unbeschränkte Dauer.</p> <p>Die Vertragskantone können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Leistungsperiode kündigen.</p> <p>Solange der Vertrag nur zwischen zwei Kantonen in Geltung steht, zieht die Kündigung die Auflösung der BSABB gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages nach sich.</p> <p>Soweit im Zeitpunkt der Kündigung mehr als zwei Vertragskantone bestehen, gilt der Vertrag zwischen</p>	<p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p><i>"Die Regierungen oder die Parlamente der Vertragskantone können diese Vereinbarung jeweils auf das Ende des nächsten Kalenderjahres kündigen."</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Kündigungsfrist zu kurz für Aufgleisung neuer Lösung.</p>

Wortlaut Entwurfsfassung 2. Februar 2011	Eingaben	Bemerkungen und Be- schlüsse Projektaus- schluss
den verbleibenden Vertragskantonen weiter.		
<p>§ 33 Austritt</p> <p>Tritt ein Kanton aus dem Vertrag aus, haftet er für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen der BSABB. Ein allfälliger Haftungsanteil errechnet sich aufgrund des Verhältnisses der Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen während den vier Jahren vor dem Austritt. Der austretende Kanton hat Anspruch auf das von ihm einbezahlte und bis zum Austritt anteilmässig nicht rückvergütete Dotationskapital. Allfällige weitere Ansprüche regelt der Verwaltungsrat.</p>	<p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p><i>Letzter Satz: "Allfällige weitere Ansprüche regeln die Regierungen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Präsident des Bundesgerichtes."</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Entspricht der Regelung des Zentralschweizer-Konkordats (technische Materie).</p>
<p>§ 35 Beitritt weiterer Kantone</p> <p>Weitere Kantone können diesem Vertrag beitreten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, entsprechende Beitrittsvereinbarungen abzuschliessen und die Einzelheiten der Beitrittsregelungen im Sinne dieses Vertrages zu regeln.</p>	<p><u>FDP Basel-Landschaft</u></p> <p><i>Ergänzung: "Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Parlamente der bestehenden Vertragskantone".</i></p> <p><u>Pensionskasse Basel-Stadt</u></p> <p><i>Widerspruch zu § 5: Wenn gemäss § 5 Abs. 2 "die Vertragskantone" je zwei VR-Mitglieder wählen, dann besteht der Verwaltungsrat nach dem Beitritt eines weiteren Kantons zumindest aus sechs Mitgliedern. Gemäss § 5 Abs. 1 ist die Zahl von fünf jedoch fix. Deshalb empfehlen wir, die Zahl der VR-Mitglieder in § 5 Abs. 1 wie folgt zu definieren: Anzahl Vertragskantone mal 2, plus 1.</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung: Aufgrund der laufenden Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsichten zeichnet sich ab, dass eventuell der Kanton Solothurn in einer 2. Phase beitreten würde. Die übrigen angrenzenden Kantone haben andere Verbundlösungen getroffen. Die Bestimmung von §35 wieder spiegelt die Offenheit für den Anschluss anderer Kantone. Grösse und Komplexität einer möglichen, späteren Erweiterung werden zeigen, ob ein Beitritt über §35 abgewickelt werden kann, oder eine Vertragsanpassung nötig wird.</p> <p>Nichtberücksichtigung: vgl. Bemerkung zu Eingabe FDP BL zu § 35</p>
	<p><u>Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt</u></p> <p>Zu scheinbar neuem §36 <i>Gemäss § 85 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt genehmigt der Grosse Rat Verträge, wenn sie Gegenstände enthalten, die in seine Zuständigkeit fallen.</i></p>	<p>Nichtberücksichtigung, da unnötig.</p>

Eingaben zum EG ZGB Basel-Stadt

Eingabe Bürgergemeinde Basel:

Wortlaut Eingabe	Bemerkungen und Beschlüsse Projektausschuss
<p>Im Zentrum der Neuerung steht für den Bürgerrat der Vorschlag, wonach für die operative Aufsicht über bereits bestehende Stiftungen und die damit verbundenen Aufgaben künftig nicht mehr wie bisher die Exekutive (Bürgerrat), sondern neu die Legislative (Bürgergemeinderat) zuständig sein soll. Dieser Vorschlag widerspricht nicht nur der geltenden, vom Regierungsrat genehmigten Gemeindeordnung, sondern er ist auch nicht praktikabel, unzweckmässig und auch nicht notwendig. Der Bürgerrat stellt deshalb mit Nachdruck den Antrag, dass die Zuständigkeit für die operative Stiftungsaufsicht über die bereits bestehenden Stiftungen weiterhin beim Bürgerrat liegt, und dass demgemäss die vorgeschlagenen Bestimmungen im EG ZGB entsprechend anzupassen seien.</p>	<p>Bisher regelt das EG ZGB, dass der Bürgergemeinderat für die Stiftungsaufsicht zuständig ist. Dementsprechend ist mit der Vorlage grundsätzlich keine Änderung verbunden. Eine Zuweisung der Kompetenz (§17) an den Bürgerrat ist prüfenswert, insbesondere da ein Widerspruch zwischen EG ZGB und Gemeindeordnung nun ein Widerspruch vorliegt. Dies war nicht bewusst und dem Projektausschuss wird beantragt, die Kompetenz dem Bürgerrat zuzuweisen.</p> <p>Im Zuge dieser Änderung müsste der Bürgerrat für die Einsetzung eines ausführenden Reglements zuständig sein und nicht der Bürgergemeinderat (§18a). Die Aufhebungszuständigkeit in (§20 EG ZGB) ist in Konsequenz ebenfalls dem Bürgerrat zuzuweisen.</p>
<p>Als weiteren übergeordneten Punkt schlägt der Bürgerrat vor, dass die künftigen Bestimmungen im EG ZGB die Möglichkeit offen lassen, auch nach dem 1. Januar 2012 neue selbständige privatrechtliche Stiftungen zu errichten, die der kommunalen Aufsicht der Bürgergemeinde unterstellt werden. Der Bürgerrat ist der Ansicht, dass keine Notwendigkeit dafür besteht, diese Möglichkeit für die Zukunft kategorisch auszuschliessen."</p>	<p>Mit zunehmender Professionalisierung und der geforderten Unabhängigkeit wird die professionelle Aufsicht durch Gemeindeorgane tendenziell schwieriger. Diese Entwicklung nimmt das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement auf und prüft, in der Stiftungsaufsicht ähnliche Aufsichtsmechanismen wie bei der BVG-Aufsicht einzuführen, d.h. Einsetzung einer reinen Fachaufsicht, ohne politischen Einfluss. Diesem Umstand wird in der EG ZGB-Revision durch die Befristung für die Übernahme der Aufsicht durch Gemeinden bis 31.12.2012 Rechnung getragen. Dieser Trend ist bei anderen regionalen Aufsichten auch in der übrigen Schweiz feststellbar.</p>

Eingabe Bürgergemeinde Riehen:

Wortlaut Eingabe	Bemerkungen und Beschlüsse Projektausschuss
<p>Die Stiftungsaufsicht über alle Stiftungen der Bürgergemeinde Riehen obliegt dem von der Bürgerversammlung gewählten Bürgerrat Riehen. Die Bezeichnung "Bürgergemeinderat" (offenbar vorgesehen) ist unserer Bürgergemeinde Riehen fremd. Funktion, Zuständigkeit und Verantwortung dürften aber, unbesehen der differenzierten Namensgebung, identisch sein. Von einer Namensänderung wollen und müssen wir absehen.</p>	<p>Übernehmen: sinngemäss wie Bürgergemeinde Basel.</p>

Eingabe Präsidialdepartement Basel-Stadt:

Wortlaut Eingabe	Bemerkungen und Beschlüsse Projektausschuss
<p>Formulierungsvorschlag:</p> <p>§ 17 Abs. 1 Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) beaufsichtigt die gemäss Art. 84 Abs. 1 ZGB unter der Aufsicht des Gemeinwehens stehenden Stiftungen.</p> <p>§ 17 Abs. 2 Der Bürgergemeinderat beaufsichtigt die Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2012 errichtet worden sind und nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde der Stadt Basel angehören.</p> <p>§ 17 Abs. 3 Die Bürgerversammlung beaufsichtigt die Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2012 errichtet worden sind und nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde Riehen angehören.</p>	<p>Abgefangen über Haltung in Staatsvertrag § 2 Abs. 2</p> <p>Nichtberücksichtigung: bisherige Formulierung § 17 Abs. 2 beibehalten, jedoch "Bürgergemeinderat" durch "Bürgerrat" ersetzen.</p>

Eingaben zum gemeinsamen Bericht:

Pensionskasse Coop

Aufgrund der geplanten Organisation, deren personeller Ausstattung und der Gebührenverordnung ist für die beaufsichtigten Kassen mit höheren Kosten zu rechnen als bisher. Auch wenn dies zumindest teilweise Auswirkungen der Strukturreform sind, ist dies kontraproduktiv für die immer wieder an die Kassen gestellte Forderung nach tieferen Verwaltungskosten. Dies trifft umso mehr zu, als im Rahmen der Strukturreform durch die Einführung einer Oberaufsichtskommission und einer Vielzahl an administrationstreibenden Aufgaben weitere Zusatzkosten auf die Kassen zukommen.

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Heute sind in beiden Kantonen total 790 Stellenprozente zur Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden. Der Zuwachs auf die SOLL-Kapazitäten von 1500 Stellenprozenten ist enorm und sollte noch detaillierter begründet werden. Insbesondere stellt sich die Frage, warum sich mit der Zusammenlegung nicht mehr Synergien ergeben.

Bemerkungen und Beschlüsse Projektausschuss:

Die Menge der zu beaufsichtigenden Stiftungen ist in den letzten Jahren gerade im Bereich der klassischen Stiftungen stetig gestiegen. Die heutigen Personalkapazitäten tragen der Entwicklung der letzten Jahre nicht oder nur am Rande Rechnung. Heute werden mit Einsatz von 100 Stellenprozenten rund 500 Einrichtungen für die jährliche Aufsicht eingesetzt. Ein Vergleich mit anderen Regionen der Schweiz und Empfehlungen des Bundes zeigen, dass 100 - 120 beaufsichtigte Einrichtungen pro 100 Stellenprozente realistisch sind. Beispielsweise führen zusätzliche Rechnungslegungsvorschriften dazu, dass gegen 50% der Jahresrechnungen beanstandet werden. Dies ist mit massivem Mehraufwand verbunden.

Mit der Strukturreform werden die Reportingaufgaben an den Bund völlig neu und intensiver ausfallen. Bereits in den letzten Jahren haben die eidg. Statistiken dazu geführt, dass mehrere Zehntelstellen für Reportingaufgaben eingesetzt werden.

Das Haftungspotenzial von CHF 100 - 130 Mia. erfordert eine professionelle Aufsicht.

SOLL-Stellenplan auf qualitativen, intensiveren Aufgaben aufgrund der Strukturreform 2. Säule.

Bei der Anzahl künftigen Vollzeitstellen wird von einer Abweichung von $\pm 10\%$ ausgegangen. Bei 15 Vollzeitstellen liegt die Bandbreite zwischen 13.5 - 16.5 Vollzeitstellen. Der Ressourcenzuwachs kann stärker aufgeschlüsselt dargelegt werden.

Nebst der stärkeren Aufschlüsselung der zusätzlichen Personalressourcen werden in der vorliegenden Berichtsfassung weitere Vergleiche von regionalen Anstalten (in Gründung) aufgeführt.

Teil 5 Anträge im Einzelnen

A. An beide Parlamente gleichlautend

Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag) vom [...] wird genehmigt.

B. An den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt

B.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf [...] und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom und in den Bericht Nr. 00.0000 vom [...] Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

§ 17. Bei Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder einer oder mehreren Einwohnergemeinden angehören, wird die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ausgeübt.

² Bei vor dem 1. Januar 2012 gegründeten Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde Basel oder der Bürgergemeinde Riehen angehören, wird die Aufsicht durch den Bürgerrat ausgeübt.

§§ 18a, 19 und 20 samt Titel sowie Abschnittstitel III und IV erhalten folgende neue Fassung:

§ 18a. Die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Stiftungskontrolle und über die für die Aufsichtstätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt die BSABB für die ihr unterstellten Stiftungen. Für die der Aufsicht der Bürgergemeinden Basel oder Riehen unterstehenden Stiftungen werden die entsprechenden Vorschriften durch den jeweiligen Bürgerrat erlassen. Für diese Stiftungen nimmt die BSABB auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und Art. 86 wahr.

III. Rechtsweg

§ 19. Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Kantons Basel-Stadt angefochten werden.

² Verfügungen betreffend die Änderung der Stiftungsurkunde sind dem Handelsregister anzuzeigen.

IV. Aufhebung von Stiftungen

ZGB 88 Abs. 1

§ 20. Für die Aufhebung von Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB ist die BSABB zuständig, soweit die Stiftungen ihrer Aufsicht unterstellt sind. Der Bürgerrat der Gemeinde Basel oder Riehen ist hierfür zuständig, falls die Stiftung seiner Aufsicht untersteht.

² Für die Aufhebung von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 2 ZGB ist in erster Instanz das Zivilgericht zuständig.

II. Übergangsbestimmung

Kommunale Stiftungen, welche nach dem 1. Januar 2012 errichtet werden, fallen ausschliesslich unter die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB). Bei kommunalen Stiftungen, welche neu unter die Aufsicht der BSABB gestellt werden, wird die Aufsicht spätestens per 1. Januar 2014 auf die BSABB übertragen. Die bisherige Aufsichtsbehörde und die BSABB können einvernehmlich beschliessen, dass die Übertragung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum, steht unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und wird nach Eintritt der Rechtskraft und der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2012 wirksam.

B.2 Erledigung Anzug Emmanuel Ullmann

Der Anzug Emmanuel Ullmann vom 11. Februar 2009 wird als erledigt abgeschrieben.

C. An den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

C.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom

§ 52 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) vom 16. November 2006 (SGS 211) wird neu wie folgt formuliert:

§ 52 Aufsicht über die Stiftungen

- ¹ Der Gemeinderat am Sitz der Stiftung ist zuständig für die:
 - a. Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Art. 84 ZGB)
 - b. Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB).
- ² Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ist zuständig für die
 - a. Aufsicht über die Stiftungen des Kantons (Art. 84 ZGB)
 - b. Änderungen von deren Organisation (Art. 85 ZGB) oder Zweck (Art. 86 ZGB)
 - c. Änderungen von deren Zweck auf Antrag des Stifters bzw. auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen (Art. 86a ZGB) und unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde (Art. 86b ZGB)
 - d. Aufhebung der Stiftungen des Kantons (Art. 88 Abs. 1 ZGB)
- ³ Der Regierungsrat ist zuständig für die:
 - a. Oberaufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (Art. 84 ZGB)
 - b. Änderungen von deren Organisation (Art. 85 ZGB) oder Zweck (Art. 86 und 86a ZGB)
 - c. Aufhebung der Stiftungen der Gemeinden (Art. 88 Absatz 1 ZGB)

- *4 Der Gemeinderat kann die Aufsicht über die von ihm beaufsichtigten Stiftungen an die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) übertragen.

C.2 Finanzbeschluss

Der Kredit über CHF 83'333.-- für die Gründungskosten zur Einrichtung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) wird genehmigt. ¹⁾

C.3 Erledigung Postulat Daniela Schneeberger

Das Postulat Daniela Schneeberger vom 28. Januar 2010 wird als erledigt abgeschrieben.

¹⁾ Gemäss § 1 Bst. b des basellandschaftlichen Dekrets zum Finanzhaushaltgesetz (SGS 310.1) ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verwaltung unbedingt nötig ist. Artikel 61 Abs. 3 des revidierten Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) legt fest, dass die von den Kantonen zu bezeichnenden Aufsichtsbehörden die juristische Form von öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit haben und zudem weisungsunabhängig sein müssen. Ein separater Finanzbeschluss über die Einmalausgaben wäre somit aus rein juristischer Sicht grundsätzlich nicht erforderlich, da nach § 66 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) Finanzbeschlüsse des Landrats lediglich über neue Ausgaben zu fassen sind. Um die nötige Transparenz zu schaffen und Missverständnisse von vorneherein auszuschliessen, wird dem Landrat des Kantons Basel-Landschaft dennoch zusätzlich zum Beschluss über den Staatsvertrag ein Finanzbeschluss vorgelegt, der die Ausgaben in Bezug auf die Einmalkosten zur Errichtung der BSABB festlegen soll.

D. Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses des Kantons Basel-Stadt und nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft wird Ziff. A des Genehmigungsbeschlusses wirksam.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Ziff. C aufgeführten Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts.

VERTRAG

zwischen den Kantonen

Basel-Stadt

und

Basel-Landschaft

über die

**BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT BEIDER BASEL
(BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSVERTRAG)**

vom [...]

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Name, Rechtsform und Sitz	3
§ 2	Zweck der Anstalt	3
§ 3	Führung der Anstalt.....	3
2. Abschnitt:	Organisation und Zuständigkeiten	3
§ 4	Organisation, Organe.....	3
§ 5	Verwaltungsrat	3
§ 6	Aufgaben	4
§ 7	Beschlussfassung	4
§ 8	Geschäftsleitung	4
§ 9	Aufgaben	4
§ 10	Revisionsstelle	5
3. Abschnitt:	Betrieb und Personal der BSABB	5
§ 11	Leistungsauftrag	5
§ 12	Personal.....	5
§ 13	Haftung und Verantwortlichkeit.....	5
§ 14	Amtshilfe	5
4. Abschnitt:	Finanz- und Rechnungswesen	6
§ 15	Grundsätze.....	6
§ 16	Dotationskapital und Reservefonds.....	6
§ 17	Gebühren	6
§ 18	Abgaben an die Oberaufsicht des Bundes	6
§ 19	Verwendung des Betriebsergebnisses	7
§ 20	Gründungskosten	7
§ 21	Steuerfreiheit	7
5. Abschnitt:	Anwendbares Recht	7
§ 22	Allgemein	7
§ 23	Oberaufsicht der kantonalen Parlamente	7
§ 24	Rechtspflege.....	7
§ 25	Streitigkeiten zwischen Partnern	7
§ 26	Publikationen.....	8
6. Abschnitt:	Übergangsbestimmungen.....	8
§ 27	Erstmaliger Leistungsauftrag	8
§ 28	Übertritt des Personals.....	8
§ 29	Haftung für Schadenfälle vor Betriebsaufnahme	8
§ 30	Geschäftsübergabe.....	8
7. Abschnitt:	Schlussbestimmungen	8
§ 31	Publikation und Wirksamkeit.....	8
§ 32	Dauer und Kündigung	8
§ 33	Austritt	9
§ 34	Auflösung.....	9
§ 35	Beitritt weiterer Kantone	9

Die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, vertreten durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement, und Basel-Landschaft, vertreten durch die Sicherheitsdirektion, schliessen folgenden Vertrag ab:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Die "BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)" ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Vertragskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Sitz der Anstalt ist Basel.

§ 2 Zweck der Anstalt

- 1 Die BSABB bezweckt die gemeinsame Erfüllung der den Kantonen nach Art. 61 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obliegenden Aufgaben.
- 2 Die Vertragskantone übertragen der BSABB überdies die Aufsicht über die nach Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) unter kantonaler Aufsicht stehenden, klassischen Stiftungen. Sie können der BSABB zudem die Aufsicht über unter der Aufsicht der Gemeinden stehende Stiftungen gänzlich oder teilweise übertragen.
- 3 Für die Vertragskantone nimmt die BSABB für die kantonalen klassischen Stiftungen auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB wahr.

§ 3 Führung der Anstalt

Die BSABB wird nach den Grundsätzen der Kunden-, Leistungs- und Wirkungsorientierung sowie der Wirtschaftlichkeit geführt. Ihre Dienstleistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

§ 4 Organisation, Organe

Die Organe der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel sind:

- a der Verwaltungsrat;
- b die Geschäftsleitung;
- c die Revisionsstelle.

§ 5 Verwaltungsrat

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf vier Jahre gewählt.
- 2 Die Regierungen der Vertragskantone wählen je zwei Mitglieder und bestimmen ferner durch gleichlautende Wahlbeschlüsse die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

- 3 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist unvereinbar mit der Wahrnehmung von Funktionen in Institutionen, welche einer Weisungsbefugnis der BSABB unterstehen.
- 4 Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt durch die BSABB und wird in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt, vorbehaltlich der Genehmigung der Entschädigungsregelung durch die Regierungen der Vertragskantone.

§ 6 Aufgaben

Der Verwaltungsrat

- a hat die strategische Leitung und führt die Aufsicht über die BSABB;
- b nimmt den Bericht der Revisionsstelle zur Kenntnis und genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das jährliche Budget und den Finanzplan;
- c verantwortet die Einhaltung des Leistungsauftrages und erstattet zuhanden der Regierungen der Vertragskantone jährlich Bericht über dessen Ausführung sowie über den Bericht der Revisionsstelle.
- d wählt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter der BSABB und stellt sie oder ihn an;
- e wählt alternierend die Finanzkontrolle eines Vertragskantons als Revisionsstelle;
- f erlässt eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- g genehmigt das Geschäftsreglement der BSABB;
- h erlässt gemäss Art. 12 dieses Vertrages Personalvorschriften;
- i entscheidet unter Vorbehalt von Art. 11 BVG über die Ausgestaltung der Pensionskassenregelung für das Personal der BSABB;
- j legt die Gebührenordnung fest;
- k erlässt die gemäss BVG den Kantonen zum Erlass übertragenen Ausführungsbestimmungen;
- l erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der BSABB im Bereich der klassischen Stiftungen.

§ 7 Beschlussfassung

- 1 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Details regelt die Geschäftsordnung.
- 2 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der BSABB nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

§ 8 Geschäftsleitung

Eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter führt die BSABB in operativer und personeller Hinsicht im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages.

§ 9 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter
- a erstellt das Budget und den Finanzplan;
- b überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrages und des jährlichen Budgets;
- c ist für ein aussagekräftiges Finanz- und Rechnungswesen (inklusive Controlling und Berichtswesen) besorgt;
- d schliesst die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab und ist für die personellen Belange zuständig;
- e legt dem Verwaltungsrat periodisch Rechenschaft ab;

- f bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor.
- 2 Der Geschäftsleitung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die ihr zustehenden Befugnisse kann sie in einem vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Geschäftsreglement weiter delegieren.

§ 10 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen.
- 2 Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag.

3. Abschnitt: Betrieb und Personal der BSABB

§ 11 Leistungsauftrag

- 1 Die Voraussetzungen der gesetzlichen Aufsicht, die übergeordneten Sachziele sowie die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.
- 2 Der Leistungsauftrag wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Regierungen der Vertragskantone und in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt.
- 3 Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn Gesetzesrevisionen oder eine geänderte Aufgabenstellung es erfordern. Das Verfahren entspricht jenem der Leistungsauftrags-Erteilung.

§ 12 Personal

- 1 Die BSABB stellt ihr Personal nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Sitzkantons Basel-Stadt öffentlich-rechtlich an.
- 2 Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement abweichende Bestimmungen erlassen, die den besonderen Verhältnissen der selbständigen interkantonalen Anstalt Rechnung tragen.

§ 13 Haftung und Verantwortlichkeit

- 1 Die Haftung der BSABB sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe und des Personals für die gesamte hoheitliche Tätigkeit richten sich nach dem Recht des Sitzkantons. Streitigkeiten werden in dem im Staatshaftungsrecht des Sitzkantons vorgesehenen Verfahren beurteilt.
- 2 In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.
- 3 Für Schäden, welche die BSABB verursacht hat, haftet ausschliesslich diese. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Kantone. Vorbehalten bleiben allfällige Versicherungsleistungen und Rückgriffsrechte der Anstalt.

§ 14 Amtshilfe

Die BSABB und die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Vertragskantone unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie haben sich kos-

tenlos die zweckdienlichen Meldungen zu erstatten, die benötigten Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

4. Abschnitt: Finanz- und Rechnungswesen

§ 15 Grundsätze

- 1 Die BSABB wird nach betriebswirtschaftlichen Verfahrensweisen geführt. Sie verfügt über die dafür notwendigen Instrumente, eine Finanzbuchhaltung, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Finanzplanung.
- 2 Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung im Sinne der Bestimmungen der Aktiengesellschaft aufgestellt und gliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Dotationskapital und Reservefonds

- 1 Die Vertragskantone stellen der BSABB für die Finanzierung der Startphase ein Dotationskapital im Betrag von CHF 1'500'000 zur Verfügung. Sie zahlen das Dotationskapital im Verhältnis zur Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen spätestens mit der Betriebsaufnahme ein. Das Dotationskapital wird verzinst auf der Basis der Jahresdurchschnittsrendite der 10-jährigen Bundesanleihen.
- 2 Die BSABB bildet einen Reservefonds. Dieser soll mindestens bis Höhe von 75% eines Jahresumsatzes geüfnet werden.
- 3 Sobald der Reservefonds die Höhe von 75% des letzten Jahresumsatzes erreicht hat, kann der Verwaltungsrat das Dotationskapital einschliesslich die aufgelaufenen Zinsen jeweils um den überschüssenden Teil zurückbezahlen. Die Rückzahlung erfolgt entsprechend den gewährten Anteilen.

§ 17 Gebühren

- 1 Die BSABB erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren.
- 2 Die Gebühren decken die Kosten (einschliesslich der Einlagen in den Reservefonds) und bestehen aus:
 - a einer jährlichen Aufsichtsgebühr;
 - b Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen.
- 3 Die Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens bemessen. Die Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 18 Abgaben an die Oberaufsicht des Bundes

Die für die Oberaufsicht anfallenden Abgaben werden nach den Vorschriften des Bundesrechts von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben und an die Oberaufsicht abgeführt.

§ 19 Verwendung des Betriebsergebnisses

- ¹ Der Verwaltungsrat legt die Verwendung des Betriebsergebnisses fest. Er bestimmt den Teil, der dem Reservefonds zugewiesen werden soll.
- ² Der Reservefonds dient zur Deckung von Verlusten.

§ 20 Gründungskosten

Die Gründungskosten für die BSABB werden aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben.

§ 21 Steuerfreiheit

Die BSABB ist in den Vertragskantonen von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

5. Abschnitt: Anwendbares Recht

§ 22 Allgemein

- ¹ Wo dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, ist das Recht des Sitzkantons anwendbar. Das gilt insbesondere für die Bereiche Submission und Datenschutz.
- ² Die Archivierung richtet sich nach dem Archivrecht des jeweiligen Vertragskantons.

§ 23 Oberaufsicht der kantonalen Parlamente

Dieser Vertrag berührt die Oberaufsicht der Parlamente beider Kantone und seiner Geschäftsprüfungskommissionen nicht.

§ 24 Rechtspflege

- ¹ Verfügungen der BSABB, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Art. 74 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 angefochten werden.
- ² Verfügungen der BSABB im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Vertragskantons, in dem sich der Sitz der Stiftung befindet, angefochten werden.

§ 25 Streitigkeiten zwischen Partnern

- ¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragskantonen aus diesem Vertrag sollen möglichst unter Ausschluss des Rechtsweges beigelegt werden.
- ² Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht endgültig.
- ³ Jede Partei bezeichnet im Streitfall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht einigen, so wird die oder der Vorsitzende von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts bestimmt.

§ 26 Publikationen

Publikationen der BSABB erfolgen in den Publikationsorganen der Vertragskantone. Bundesrechtliche Vorschriften werden vorbehalten.

6. Abschnitt: Übergangbestimmungen

§ 27 Erstmaliger Leistungsauftrag

Der BSABB wird erstmals ab 1. Januar 2012 ein Leistungsauftrag erteilt.

§ 28 Übertritt des Personals

- ¹ Alle Mitarbeitenden werden in der vom Verwaltungsrat bezeichneten Pensionskasse versichert. Beim Übertritt sind die wohlerworbenen Rechte der Versicherten zu wahren.
- ² Die bisher in einem Vertragskanton geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.

§ 29 Haftung für Schadenfälle vor Betriebsaufnahme

Die Vertragskantone haften für Schäden, die vor der Betriebsaufnahme verursacht worden sind.

§ 30 Geschäftsübergabe

Die Berichte und Rechnungen von Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen sowie die hängigen Verfahren werden per Datum der Betriebsaufnahme von der BSABB zur Bearbeitung übernommen. Die aus solchen Geschäften entstehenden Gebühren verbleiben bei der BSABB.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Publikation und Wirksamkeit

Der Vertrag ist zu publizieren. Er wird am 1. Januar 2012 wirksam.

§ 32 Dauer und Kündigung

- ¹ Der Vertrag gilt auf unbeschränkte Dauer.
- ² Die Vertragskantone können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Leistungsperiode kündigen.
- ³ Solange der Vertrag nur zwischen zwei Kantonen in Geltung steht, zieht die Kündigung die Auflösung der BSABB gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages nach sich.
- ⁴ Soweit im Zeitpunkt der Kündigung mehr als zwei Vertragskantone bestehen, gilt der Vertrag zwischen den verbleibenden Vertragskantonen weiter.

§ 33 Austritt

Tritt ein Kanton aus dem Vertrag aus, haftet er für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen der BSABB. Ein allfälliger Haftungsanteil errechnet sich aufgrund des Verhältnisses der Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen während den vier Jahren vor dem Austritt. Der austretende Kanton hat Anspruch auf das von ihm einbezahlte und bis zum Austritt anteilmässig nicht rückvergütete Dotationskapital. Allfällige weitere Ansprüche regelt der Verwaltungsrat.

§ 34 Auflösung

- ¹ Der Beschluss über die Auflösung dieses Vertrages bedarf der Einstimmigkeit der Kantonsregierungen der Vertragskantone. Vorbehalten bleibt § 32 Abs. 3.
- ² Ein allfälliger Liquidationsgewinn oder -verlust wird zum Zeitpunkt der Auflösung nach der Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen verteilt.

§ 35 Beitritt weiterer Kantone

Weitere Kantone können diesem Vertrag beitreten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, entsprechende Beitrittsvereinbarungen abzuschliessen und die Einzelheiten der Beitrittsregelungen im Sinne dieses Vertrages zu regeln.

[Ort], [Datum]

[Partei 1]

[Name] [Name]
[Funktion] [Funktion]

[Ort], [Datum]

[Partei 2]

[Name] [Name]
[Funktion] [Funktion]



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Teil B: Fragenkatalog zur Durchführung der RFA

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Liegt beispielsweise ein Marktversagen vor?

Im Rahmen der Strukturreform der 2. Säule verlangt der Bund die Bildung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die BVG-Aufsicht. Durch die inhaltlich nahe Thematik mit der Stiftungsaufsicht bringt die zusätzliche Auslagerung der Stiftungsaufsicht Synergien. Die Anpassungen im EG ZGB ergeben sich in der Folge der Umsetzung der Strukturreform 2. Säule.

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft von dem Vorhaben profitieren?

Qualitativ hochstehende Dienstleistungen, welche gegenüber eines Alleingangs beider Kantone (durch Gründung einzelner öffentlich-rechtlicher Anstalten) kostengünstiger sind.

3. Welche weiteren Gründe sprechen für oder gegen eine Notwendigkeit staatlichen Handelns?

Die Notwendigkeit ist durch die vorgeschriebene Umsetzung von Bundesrecht gegeben (vgl. die Antwort zu Frage 1).

II. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Unternehmen

4. Löst das Vorhaben bei den Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Falls ja, welcher Art:
- a. Finanzielle?
 - b. Administrative?
 - c. Weitere?

a) Anhebung der Aufsichtskosten durch Überwälzung der Oberaufsichtsabgaben des Bundes (durch Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel [BSABB] nicht beeinflussbar)

b) keine Veränderung gegenüber heute

c) keine

5. Sind KMU besonders betroffen? Wenn ja: weshalb?

Nein

6. Wie liessen sich diese (Mehr-)Belastungen vermeiden oder verringern?

Durch BSABB nicht gestaltbar.

7. Wird der unternehmerische Handlungsspielraum von Unternehmen durch das Vorhaben eingeschränkt? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Nein; Umsetzung von Bundesrecht.

8. Können den Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten (insbesondere ausserhalb der Region Basel, aber innerhalb der Schweiz) entstehen? Wie liessen sich diese Nachteile verhindern oder verringern?

Umsetzung von Bundesrecht, nicht gestaltbar.

9. Sind nur einzelne Unternehmen bzw. Beschäftigte durch das Vorhaben betroffen oder ergäbe sich eine Betroffenheit für eine Vielzahl von Unternehmen, allenfalls sogar branchenübergreifend?

BVG betrifft grundsätzlich alle Unternehmen.

Arbeitnehmende

10. Werden Arbeitsplätze gefährdet? Wie liesse sich dies verhindern?

Nein

11. Wie kann das Vorhaben zum Erhalt von Arbeitsplätzen (ausserhalb der Verwaltung) im Kanton Basel-Stadt beitragen?

--

12. Entstehen für Arbeitnehmende Kosten? Wie liessen sich diese verhindern oder senken?

Verwaltungskostenanstieg durch neue Oberaufsichtsabgabe an Bund. Einflussnahme durch BSABB nicht möglich, da Bundesregelung.

Weitere Anspruchsgruppen (Kunden, Konsumenten, öffentliche Hand)

13. Sind ausser Unternehmen und Arbeitnehmenden andere Gruppen vom Vorhaben betroffen, wie beispielsweise Kunden/ Kundinnen, Lieferanten/ Lieferantinnen, Konsumenten/ Konsumentinnen, die öffentliche Hand? Welche Gruppen sind das?

Stiftungen (vgl. Anpassungen EG ZGB).

14. Welche Belastungen ergeben sich für die betroffenen Gruppen durch das Vorhaben? Wie könnten diese verhindert oder abgemildert werden?

Es ergeben sich keine Mehrbelastungen. Die Aufsicht dient der Stifterabsicht, und es handelt sich um Umsetzung von Bundesrecht.

15. Welchen Nutzen verursacht das Vorhaben bei den betroffenen Gruppen?

Durch die Anpassung des EG ZGB, wonach die unter Gemeindeaufsicht verbleibenden Stiftungen neu durch die Bürgerräte Basel und Riehen anstelle des Bürgergemeinderates beaufsichtigt werden, ergeben sich Vereinfachungen.

III. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

16. Inwiefern wird durch das Vorhaben der Wettbewerb erschwert (z. B. erschwerter Markteintritt)? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Keine Erschwerung absehbar, BVG-Aufsicht besteht bereits heute.

17. Inwiefern kann sich das Vorhaben negativ auf Innovation und Forschungstätigkeit der Unternehmen auswirken? Wie liesse sich dies verhindern oder abmildern?

Keine Auswirkungen.

18. Inwiefern kann das Vorhaben zu einer Benachteiligung von baselstädtischen Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) führen? Welche wären das? Wie liesse sie dies verhindern oder abmildern?

Keine Benachteiligung, die BVG-Aufsicht gilt für die ganze Schweiz.

19. Inwiefern können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben einen Vorteil gegenüber Unternehmen anderer Kantone und Regionen (In- und Ausland) erhalten? Welche wären das?

vgl. Frage 18

20. Welche weiteren, bisher nicht genannten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft sind denkbar?

--

IV. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

21. Sind die Ausführungen zur Umsetzung des Vorhabens leicht verständlich, auch für den ungeübten Anwender/ die ungeübte Anwenderin?

Keine Veränderungen ggü. heutiger BVG- und Stiftungsaufsicht, soweit nicht Regelungen des Bundes (Strukturreform 2. Säule) betroffen sind.

22. Welche Anstrengungen wurden hinsichtlich einer benutzerfreundlichen Umsetzung unternommen, beispielsweise durch E-Government Lösungen?

Vgl. die benutzerfreundliche Situation BVG- und Stiftungsaufsicht Basel-Stadt (Internet-Seite) heute. Dieser Level wird mindestens beibehalten.

23. Welche Doppelspurigkeiten entstehen (beispielsweise durch die Erhebung von Daten, welche bereits an anderer Stelle erhoben werden)? Wie liessen sich diese vermeiden oder reduzieren?

keine

24. Mit welchen anderen Verfahren und Dienststellen kann das Verfahren koordiniert werden?

keine

25. Welche parallelen Verfahren gibt es beim Bund oder im Kanton? Können diese allenfalls zur Entlastung der Betroffenen genutzt werden?

keine

26. Könnte die Regulierung vorerst zeitlich limitiert in Kraft gesetzt werden? Ist ein Auslaufen der Regulierung vorgesehen und wenn ja, wann?

Nein, zwingende Umsetzung durch den Bund per 1.1.2012 vorgeschrieben.

27. Wie wird die Einführung des Vorhabens vorbereitet (Informationsanstrengungen)?

Information an alle Anspruchsgruppen im November/Dezember 2011.

28. Inwiefern genügt der zeitliche Vorlauf bis zur Umsetzung / Inkraftsetzung des Vorhabens für allfällige nötige Umstellungen / Anpassungen auf Seiten der Betroffenen?

Der Vorlauf ist aufgrund des durch den Bund gegebenen Termindrucks kurz, entsprechend der vorbereiteten Umsetzungsplanung aber genügend.

29. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu beachten gilt?

keine

V. Alternative Regelungen

30. Welche alternativen Regelungen (anstatt einer Verordnung oder eines Gesetzes) wären für die Umsetzung des Vorhabens denkbar? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Alleingang von Basel-Stadt durch eigene Gesetzgebung wäre möglich, jedoch wie oben erwähnt kostenintensiver.

31. Sind freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen möglich? Aus welchen Gründen finden sie keine Anwendung?

Nein, zwingendes Bundesrecht ist zu beachten.

32. Falls inhaltlich zutreffend - mit welchem Ergebnis ist ein Einbezug privater Dritter als Kontrollinstanz geprüft worden?

Frage inhaltlich nicht zutreffend.

33. Welche Vereinfachungen sind in Betracht gezogen worden?

Die Geschäftsprozesse (Aufsichtsumfang und -intensität) werden durch die Bundesgesetzgebung vorgegeben.

34. Welche Alternativen in der Umsetzung, die für die Unternehmen weniger Aufwand (finanziell, administrativ oder anderen) bergen, wären denkbar? Sind diese geprüft worden und warum finden sie keine Anwendung? Beispiele sind Meldepflicht statt Bewilligung, Ausnahmenregelung für KMU, Beschränkung auf bestimmte Branchen oder Unternehmen, Verringerung der Frequenz bei wiederkehrenden Auflagen, etc.

Vgl. vorne: Ein Alleingang wurde geprüft, erwies sich jedoch als kostenintensiver.

35. Welche weiteren, bisher nicht genannten Aspekte sind denkbar, die es in Bezug auf alternative Regelungen zu beachten gilt?

In der Analyse sollen alle fünf Dimensionen der Regulierung geprüft werden. Sofern für die jeweilige Regulierung relevant, sind alle Fragen zu beantworten. Das Ergebnis der RFA ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.

Grossratsbeschluss

Gemeinsamer Bericht der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Staatsvertrag Zusammenlegung BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde beider Basel zur beruflichen Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB / PARTNERSCHAFTLICHES GESCHÄFT

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Bericht und in den Bericht Nr. **[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben]** der **[Hier GR-Kommission eingeben]**-Kommission, beschliesst:

://: Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrag) betreffend Zusammenlegung der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen „Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht beider Basel BSABB“ vom Juni 2011 wird genehmigt und publiziert.

Der Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses des Kantons Basel-Stadt und nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft wird der Grossratsbeschluss wirksam.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf [...] und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 00.0000 vom [...] und in den Bericht Nr. 00.0000 vom [...] Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

§ 17. Bei Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder einer oder mehreren Einwohnergemeinden angehören, wird die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) ausgeübt.

² Bei vor dem 1. Januar 2012 gegründeten Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde Basel oder der Bürgergemeinde Riehen angehören, wird die Aufsicht durch den Bürgerrat ausgeübt.

§§ 18a, 19 und 20 samt Titel sowie Abschnittstitel III und IV erhalten folgende neue Fassung:

§ 18a. Die erforderlichen Vorschriften über die Durchführung der Stiftungskontrolle und über die für die Aufsichtstätigkeit zu erhebenden Gebühren erlässt die BSABB für die ihr unterstellten Stiftungen. Für die der Aufsicht der Bürgergemeinden Basel oder Riehen unterstehenden Stiftungen werden die entsprechenden Vorschriften durch den jeweiligen Bürgerrat erlassen. Für diese Stiftungen nimmt die BSABB auch die Aufgaben der Änderungsbehörde im Sinne von Art. 85 und Art. 86 wahr.

III. Rechtsweg

§ 19. Verfügungen der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Kantons Basel-Stadt angefochten werden.

² Verfügungen betreffend die Änderung der Stiftungsurkunde sind dem Handelsregister anzuzeigen.

IV. Aufhebung von Stiftungen

ZGB 88 Abs. 1

§ 20. Für die Aufhebung von Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB ist die BSABB zuständig, soweit die Stiftungen ihrer Aufsicht unterstellt sind. Der Bürgerrat der Gemeinde Basel oder Riehen ist hierfür zuständig, falls die Stiftung seiner Aufsicht untersteht.

² Für die Aufhebung von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen gemäss Art. 88 Abs. 2 ZGB ist in erster Instanz das Zivilgericht zuständig.

II. Übergangsbestimmung

Kommunale Stiftungen, welche nach dem 1. Januar 2012 errichtet werden, fallen ausschliesslich unter die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB). Bei kommunalen Stiftungen, welche neu unter die Aufsicht der BSABB gestellt werden, wird die Aufsicht spätestens per 1. Januar 2014 auf die BSABB übertragen. Die bisherige Aufsichtsbehörde und die BSABB können einvernehmlich beschliessen, dass die Übertragung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum, steht unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit des BVG- und Stiftungsaufsichtsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft und wird nach Eintritt der Rechtskraft und der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2012 wirksam.